

METHODENHANDBUCH

zu den Erwerbsmerkmalen der Abgestimmten Erwerbsstatistik sowie der Registerzählung



Diese Dokumentation gilt ab dem Stichtag: 31.10.2010

Bearbeitungsstand: 23.06.2017

Abteilung Register, Klassifikationen und Geoinformation / Bereich Registerzählung

Ansprechpersonen:

Mag. Nicole Gumprecht

Tel: +43-1-71128-7352

E-Mail: nicole.gumprecht@statistik.gv.at

Dipl.-Ing. Eva-Maria Asamer

Tel: +43-1-71128-7922

E-Mail: eva-maria.asamer@statistik.gv.at

Versionen

Version	Datum	Änderungsgrund
1	10.06.2014	Neuerstellung
2	05.05.2015	Änderung bei Stellung im Beruf Vertragsbedienstete; Ergänzungen, Anhang
3	25.09.2015	Aktualisierung im Zuge der Erstellung der AEST 2013
4	23.06.2017	Aktualisierung im Zuge der Erstellung der AEST 2015

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2	BILDUNG DER BASISTABELLE	4
3	ZUORDNUNG ARBEITSSTÄTTEN	5
4	BILDUNG JOBTABELLE	5
5	BILDUNG DER ERWERBSMERKMALE	7
5.1	AKTUELLER ERWERBSSTATUS (CURRENT ACTIVITY STATUS).....	7
5.2	DOMINANZREGELUNGEN FÜR DIE IDENTIFIKATION DER HAUPTERWERBSTÄTIGKEIT	30
5.3	GERINGFÜGIGKEIT	30
5.4	BERUF.....	31
5.5	STELLUNG IM BERUF.....	31
5.6	WIRTSCHAFTSZWEIG DER ARBEITSSTÄTTE	33
6	IMPUTATION (BEI ANWORTAUSFÄLLEN BZW. UNVOLLSTÄNDIGEN DATENBESTÄNDEN)	33
6.1	BERUF.....	33
6.2	VOLLZEIT/TEILZEIT	33
7	KOHÄRENZ ZU ANDEREN DATENERHEBUNGEN	33
7.1	BEGLEITERHEBUNG ZUR PROBEZÄHLUNG 2006.....	34
7.2	MIKROZENSUS-ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG	34
7.3	MONATSBERICHTE DES HAUPTVERBANDS DER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER	34
7.4	ERWERBSTÄTIGENKONZEPT DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNG	36
8	GLOSSAR	38
9	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	39
10	ANHANG	40
10.1	EINTEILUNG DER QUALIFIKATIONEN (ENTRY) NACH STELLUNG IM BERUF	40

1 Allgemeine Informationen

Das Methodenhandbuch ist als Ergänzung zur Standarddokumentation konzipiert und enthält detaillierte Informationen zur Methodik der Abgestimmten Erwerbsstatistik. Beschrieben wird hier die Aufbereitung der Daten, die Bildung der einzelnen Merkmale sowie die inhaltlichen Begründungen für die jeweilige Vorgehensweise.

2 Bildung der Basistabelle

Wie bereits in der Standarddokumentation der Abgestimmten Erwerbsstatistik und der Erwerbsstatistik der Registerzählung beschrieben, baut die Abgestimmte Erwerbsstatistik auf der Datenbasis des Finanzausgleichs bzw. der Registerzählung auf. Die Datenerhebung und die Verknüpfung der Daten des Finanzausgleichs/der Registerzählung ist im Kapitel 2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung der Standard-Dokumentation zur Registerzählung 2011 beschrieben (siehe auch Anhang A Datenlieferung). Details zur Festlegung des Personenbestandes, der die Grundgesamtheit der Abgestimmten Erwerbsstatistik bildet, finden sich im Kapitel 2.1.3 „Datenquellen, Abdeckung“ der Standarddokumentation zur Registerzählung 2011.

Für die Bildung der Erwerbsmerkmale der Abgestimmten Erwerbsstatistik werden die aus dem Finanzausgleich/der Registerzählung verfügbaren Daten noch weiter aufbereitet. Dabei werden alle für die Erwerbsmerkmale relevanten Daten aus den einzelnen Datenquellen zunächst in einen Gesamtdatensatz integriert. Darin wird für jeden Eintrag zu einer Person in einer Datenquelle jeweils eine eigene Datenzeile eröffnet (siehe dazu Kapitel 2.2.1 „Integration der verschiedenen Datenquellen“ der Standard-Dokumentation zur Abgestimmten Erwerbsstatistik und den Erwerbsmerkmalen der Registerzählung 2011). Für die Erwerbsmerkmale relevante Einträge sind beispielsweise die Qualifikationen aus den Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger. Diese bezeichnen einen bestimmten sozialversicherungsrechtlichen Status einer Person, wie etwa die Pensions-Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

Die Gesamt-Tabelle der Registereinträge wird als Basistabelle bezeichnet. Diese Basistabelle ist zunächst nicht auf die Wohnbevölkerung, wie im Finanzausgleich/der Registerzählung definiert, eingeschränkt, sondern umfasst alle Einträge zu Personen, die in mindestens einem der verwendeten Register aufgelistet sind. Enthalten sind auch Beschäftigungsverhältnisse von Personen ohne Hauptwohnsitz im Inland, da diese für die Darstellung der Einpendlerinnen und Einpendler der Arbeitsstättenzählung relevant sind. Zusätzlich sind auch Datenzeilen, deren Gültigkeitszeitraum schon vor Beginn der Referenzwoche des jeweiligen Jahres geendet hat, enthalten, sofern dies für die Bildung der Erwerbsmerkmale benötigt wird (z.B. Versicherungszeiten der Erwerbstätigkeit vor Beginn der Elternkarenz).

In der folgenden Tabelle ist erkennbar, wie viele der Datenzeilen aus welcher Datenquelle in die Basistabelle der Abgestimmten Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 eingeflossen sind.

Tabelle 1 – Anzahl der in die Basistabelle eingehenden Datenzeilen der verschiedenen Datenquellen

Datenquelle	Häufigkeit	Prozent
Hauptverband	12.290.582	76,1
AMS	378.036	2,3
BMLV	14.800	0,1
Bildungswürfel	1.441.290	8,9
Apothekerkammer	1.562	0,0
Patentanwaltskammer	23	0,0
Wirtschaftstreuhänder	7.939	0,0
Architekten und Ingenieurkonsulenten	11.082	0,1
Rechtsanwaltskammer	5.830	0,0
Krankenfürsorgeeinrichtung der Beamten der Stadtgemeinde Hallein (KH)	50	0,0
Oberösterreichische Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF)	36.600	0,2
Kranken- und Unfallfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte (KFL)	24.975	0,2
Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz (KL)	4.720	0,0
Krankenfürsorge oberösterreichische Gemeinden (KFG)	24.703	0,2

Nur in der Mitversichertendatei	854.561	5,3
Nur im ZMR (mit Hauptwohnsitz)	367.004	2,3
Dienstgeberdaten Land Burgenland	7.207	0,0
Dienstgeberdaten Land Kärnten	24.937	0,2
Dienstgeberdaten Land Niederösterreich	74.750	0,5
Dienstgeberdaten Land Oberösterreich	55.896	0,3
Dienstgeberdaten Land Salzburg	21.523	0,1
Dienstgeberdaten Land Steiermark	56.946	0,4
Dienstgeberdaten Land Tirol	20.936	0,1
Dienstgeberdaten Land Vorarlberg	12.629	0,1
Dienstgeberdaten Land Wien	90.601	0,6
Dienstgeberdaten Stadtschulrat Wien	18.445	0,1
Dienstgeberdaten Bund	271.696	1,7
Steuerdaten	21.845	0,1
Summe	16.141.168	100,0

3 Zuordnung Arbeitsstätten

Anschließend an die Bildung der Basistabelle werden die Datenzeilen, die Erwerbstätigkeiten betreffen, um Informationen der Arbeitsstätte angereichert. Dazu müssen die Erwerbstätigkeitszeilen zunächst den Arbeitsstätten zugeordnet werden. Diese Zuordnungen sind in der Standarddokumentation zur Registerzählung 2011, Anhang C, Merkmale der Pendelzielstatistik beschrieben.

Die Informationen zu den Arbeitsstätten werden später in verschiedenen weiteren Datenaufbereitungsschritten verwendet, so etwa für die Bildung der „Jobtabelle“ (vgl. nächster Abschnitt), die Unterscheidung von Selbständigen mit und ohne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die Einschränkung der Ausprägung „Vertragsbedienstete“ auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst¹ oder die Bildung des Merkmals Beruf.

4 Bildung Jobtabelle

Zur Feststellung von Erwerbstätigkeit werden in der Abgestimmten Erwerbsstatistik eine Vielzahl an Datenquellen verwendet. Dabei können im Basisdatensatz zu einer Person mehrere Erwerbstätigkeitszeilen aus unterschiedlichen Datenquellen vorkommen. Auch innerhalb einer Datenquelle kann es zu einer Person mehr als eine Erwerbstätigkeitszeile geben. Dabei ist zunächst nicht bekannt, ob es sich jeweils um dieselbe Erwerbstätigkeit einer Person handelt, oder um unterschiedliche Erwerbstätigkeiten, d.h. um unterschiedliche Jobs einer Person. Eine grafische Darstellung der Überschneidungen zwischen den Datenquellen bezogen auf die Erwerbstätigkeit findet sich in der Standard-Dokumentation zur Abgestimmten Erwerbsstatistik und Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 im Abschnitt 2.1.3 Datenquellen, Abdeckung in Abbildung 4.

Mit dem Jobkonzept wird versucht, die genaue Anzahl unterschiedlicher Jobs zu ermitteln und die Datenzeilen, die auf dieselbe Erwerbstätigkeit zeigen, zu identifizieren. Die Menge der identifizierten Jobs bildet in weiterer Folge die Datenbasis für die Arbeitsstättenzählung. Auf der anderen Seite wird auf Basis der Zuordnung von verschiedenen Erwerbstätigkeitszeilen zu einem Job, auch die Qualität der Jobmerkmale wie Stellung im Beruf oder Geringfügigkeit verbessert, indem die unterschiedlichen Informationen aus mehreren Zeilen eines Jobs zusammengeführt werden. Darüber hinaus stellt diese Tabelle auch die Grundlage für die Ermittlung der Haupterwerbstätigkeit dar, um diese Merkmale auch auf Personenebene festlegen zu können.

Im Basisdatensatz der Abgestimmten Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 finden sich für die Referenzwoche 25. bis 31. Oktober insgesamt 4.761.140 Erwerbstätigkeitsdatenzeilen für 4.051.727 aktiv erwerbs-

¹ Nur 2010 bis 2011. Ab 2012 werden die Vertragsbediensteten aufgrund schwankender Datenqualität nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind in den Gruppen Arbeiter bzw. Angestellte enthalten.

tätige Personen (ohne Einschränkung auf die Wohnbevölkerung). Der Großteil (ca. 85%) hat nur eine Erwerbstätigkeit. Für den Rest muss das Jobkonzept entscheiden, welche Datenzeilen zu demselben Job gehören.

Tabelle 2 – Anzahl Erwerbstätigkeitszeilen pro Person

Erwerbstätigkeitszeilen pro Person	Häufigkeit	Prozent
1	3.424.538	84,5
2	557.709	13,8
3	59.539	1,5
4	8.066	0,2
5	1.370	0,0
6	312	0,0
7	91	0,0
8	47	0,0
9	23	0,0
10	14	0,0
11	8	0,0
12	3	0,0
13	5	0,0
15	1	0,0
17	1	0,0
Summe	4.051.727	100,0

Das Jobkonzept wurde so umgesetzt, dass immer jeweils zwei Erwerbstätigkeitsdatenzeilen derselben Person miteinander verglichen werden. Hat eine Person mehr als zwei Erwerbstätigkeitsdatenzeilen, wird schrittweise jede mit jeder verglichen. Dabei werden *selbständige* und *unselbständige Erwerbstätigkeitszeilen* als getrennte Jobs eingestuft. Anschließend werden die Registereinträge (Entry, beinhaltet z.B. HV-Qualifikationen) über eine Lookup-Tabelle miteinander abgeglichen.

Diese Tabelle bewertet Registereinträge und stellt fest, ob diese auf getrennte Jobs hinweisen, oder nicht. Falls die Registereinträge nicht auf getrennte Jobs hinweisen, sondern zusammenpassen, wird als nächster Schritt der Dienstgeber verglichen. Ist dieser identisch, so werden die beiden Erwerbstätigkeitszeilen als zu einem Job zusammengehörig gekennzeichnet. Schließlich wird bei *selbständigen Erwerbstätigkeitszeilen* noch der Registereintrag mit dem Berufskennzeichen aus den Sozialversicherungsdaten abgeglichen². Für die weitere Verwendung dieser Zuordnungen werden zwei Variablen gebildet, eine Jobnummer und eine Kennzeichnung der Hauptjobzeile. Die Jobnummer nummeriert alle als getrennte Jobs identifizierten Erwerbstätigkeitszeilen einer Person durch. Dabei erhalten diejenigen Erwerbstätigkeitszeilen, die zum selben Job gehören, dieselbe Nummer. Die Kennzeichnung der Hauptjobzeile markiert diejenige Erwerbstätigkeitszeile eines Jobs, die am besten für die weitere Verarbeitung geeignet ist. Die weiteren zu einem Job gehörenden Zeilen werden dazu verwendet, die Informationen in der Hauptjobzeile aufzufüllen bzw. zu verbessern. Wird beispielsweise eine Erwerbstätigkeitszeile einer Person, die ursprünglich aus der Datenquelle Hauptverband stammt, in welcher nicht zwischen Angestellten und Vertragsbediensteten unterschieden werden kann, als Hauptjobzeile ausgewählt und liegt gleichzeitig eine weitere Zeile aus der Datenquelle Dienstgeber Bund vor, in der die Person als Vertragsbedienstete registriert ist, so wird für die Bildung der Stellung im Beruf diese genauere Information hinzugenommen³.

Als Ergebnis der Bildung der Jobtabelle wurden in der Abgestimmten Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 zu den 4.051.727 in der Referenzwoche aktiv erwerbstätigen Personen (ohne Einschränkung auf die österreichische Wohnbevölkerung) insgesamt 4.424.064 Jobs ermittelt. Die Zusammenführung der Erwerbstätigkeitszeilen zu Jobs führt dabei dazu, dass nun 91,7 Prozent der Personen nur genau einen Job aufweisen.

² Das Berufskennzeichen aus den Daten der Sozialversicherung wird nur als Hilfsmerkmal im Rahmen des Jobkonzepts sowie zur Bildung des Merkmals Beruf verwendet und gelangt nicht als eigene Zeile in den Gesamtdatensatz.

³ Nur 2010 bis 2011. Ab 2012 werden die Vertragsbediensteten aufgrund schwankender Datenqualität nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind in den Gruppen Arbeiter bzw. Angestellte enthalten.

Tabelle 3 – Anzahl Jobs pro Person

Anzahl Jobs pro Person	Häufigkeit	Prozent
1	3.717.376	91,7
2	301.487	7,4
3	28.981	0,7
4	3.120	0,1
5	519	0,0
6	154	0,0
7	30	0,0
8	25	0,0
9	16	0,0
10	8	0,0
11	5	0,0
12	1	0,0
13	3	0,0
15	1	0,0
17	1	0,0
Summe	4.051.727	100,0

Für die Bildung der Datenbasis der Arbeitsstättenzählung wird die Menge an 4.424.064 ermittelten Jobs auf relevante Arbeitsstätten und Beschäftigungsverhältnisse eingeschränkt.

5 Bildung der Erwerbsmerkmale

Eine Beschreibung der Merkmale und Ausprägungen der Abgestimmten Erwerbsstatistik und ihrer Definition entsprechend der EU-Verordnung bzw. CES Recommendations findet sich in der Standard-Dokumentation zur Abgestimmten Erwerbsstatistik und Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011. An dieser Stelle wird nun detailliert die Bildung der Erwerbsmerkmale bzw. deren Ableitung aus den verwendeten Datenquellen beschrieben.

5.1 Aktueller Erwerbsstatus (current activity status)

Für die Bildung des aktuellen Erwerbsstatus nach EU-Verordnung bzw. CES Recommendations wird als Referenzzeitraum die Woche vom 25. bis 31.10. jeden Jahres herangezogen.

5.1.1 Erwerbstätige Personen

Zur Bestimmung der erwerbstätigen Personen wurden Daten von folgenden Quellen verwendet:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)
- Kammern der freien Berufe
- Krankenfürsorgeanstalten (KFA)
- Präsenzdienerdaten des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV)
- Zivildiennerdaten des Bundesministeriums für Inneres (BMI)
- Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder (DGBL)
- Steuerdaten

Generell kann das Hauptkriterium für Erwerbstätigkeit gemäß EU-Verordnung bzw. CES Recommendations – im Referenzzeitraum mindestens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet – auf Basis von Registerdaten nicht direkt geprüft werden. Durch Interpretation der Daten in Hinblick auf dieses Kriterium bzw. auf das Kriterium des aufrechten Dienstverhältnisses lässt sich jedoch eine gute Annäherung an diese Definition erreichen.

5.1.1.1 HV-Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit

Aufgrund des österreichischen Sozialversicherungsrechts, nach welchem alle unselbständig Erwerbstätigen, deren Beschäftigungsort im Inland gelegen ist, sowie alle selbständig Erwerbstätigen, sofern der Sitz ihres Betriebes im Inland gelegen ist, der Pflichtversicherung unterliegen⁴, ist der Großteil der in Österreich erwerbstätigen Personen in den Daten des HV sehr gut erfasst.

Sobald eine Person unselbständig beschäftigt wird, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in jedem Fall zumindest zur Unfallversicherung anmelden. Die Anmeldung der beschäftigten Person beim zuständigen Versicherungsträger muss spätestens zum Arbeitsantritt erfolgen. Dabei muss zumindest die Dienstgeberkontonummer, Name und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum der beschäftigten Person sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme bekannt gegeben werden. Die vollständige Anmeldung muss innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung erfolgt sein. Bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses muss der Arbeitgeber die beschäftigte Person innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung beim zuständigen Versicherungsträger abmelden⁵. Falls es sich um eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze handelt, besteht zusätzlich zur Unfallversicherung auch eine Kranken- und Pensionsversicherungspflicht. Unselbständig erwerbstätige Personen sollten daher sozialversicherungsseitig sehr gut erfasst sein.

Zur Eindämmung von Schwarzarbeit wurde zudem mit Gültigkeit ab 1.1.2006 das Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG) für befristete geringfügige Beschäftigungen eingeführt. Nach dem DLSG können für einfache haushaltstypische Dienstleistungen (Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung, einfache Gartenarbeiten etc.) befristete Dienstverhältnisse abgeschlossen werden, bei denen der Arbeitnehmer unmittelbar nach Beendigung der Beschäftigung am jeweiligen Arbeitstag mittels Dienstleistungsscheck entlohnt wird. Solche befristeten Dienstverhältnisse können ohne zahlenmäßige Begrenzung auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden. Die Dienstleistungsschecks können vom Arbeitgeber in Trafiken, größeren Postämtern sowie Kompetenzzentren der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die für die Administration zuständig ist, käuflich erworben werden. Der Arbeitnehmer kann diese bis zum Ende des Folgemonats bei der zuständigen GKK einlösen. Die Differenz zwischen Wert und Kaufpreis entspricht dem Unfallversicherungsbeitrag und Verwaltungsanteile.

Für gewerblich selbständige Kammermitglieder sowie nach FSVG versicherte Apotheker, Ärzte und Zahnärzte, die ebenfalls Mitglieder der Kammern sind, besteht auf Antrag eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionspflichtversicherung, sofern die Beschäftigung geringfügig ausgeübt wird (Kleinstunternehmerregelung nach §4 Abs.1 Z7 GSVG). Die Ausnahme gilt jedoch nur, wenn der Antragsteller in den letzten 60 Monaten vor der Antragstellung nicht länger als 12 Monate nach dem GSVG pflichtversichert gewesen ist. Für Gesellschafter besteht diese Ausnahmeregelung nicht. Alle anderen gewerblich und freiberuflich selbständig erwerbstätigen Personen sind somit in der Kranken- und Pensionsversicherung versicherungspflichtig und in administrativen Registern der Sozialversicherung registriert. Bei Neuen Selbständigen unterbleibt die Pflichtversicherung bei Unterschreiten der monatlichen Versicherungsgrenze von € 537,78 (im Jahr 2006).

Betriebsführer in der Land- und Forstwirtschaft müssen sich, unabhängig davon, ob der Betrieb im Voll- oder Nebenerwerb geführt wird, ab einem Einheitswert des Betriebes von EURO 1.500,- nach dem BSVG kranken- und pensionspflichtversichern. Liegt der Einheitswert unter diesem Wert, jedoch über dem Wert von EURO 150,- so besteht Versicherungspflicht zumindest in der Unfallversicherung. Ebenfalls nur unfallversicherungspflichtig sind Jagd- und Fischereipächter. Die Anmeldung hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Pflichtversicherung zu erfolgen. Diese Frist gilt auch für die Abmeldung der Pflichtversicherung.⁶ Die Pflichtversicherung ausschließlich in der Unfallversicherung ist allerdings in den HV-Daten nicht erkennbar.

Bis auf spezifische Subgruppen wie selbständig Erwerbstätige unter der Geringfügigkeits- bzw. Versicherungsgrenze und Erwerbstätige, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, sollten alle Gruppen von Selbständigen in den Administrativdatenquellen der Sozialversicherung sehr gut erfasst sein.

Die Versichertendaten des HV liegen im Wesentlichen tagesgenau vor. Bei unselbständig Beschäftigten muss der Arbeitgeber sowohl den Tag des Beschäftigungsbeginns als auch das Ende des Beschäftigungsverhältnisses an den zuständigen Sozialversicherungsträger melden, der diese Daten wiederum an den HV weiterleitet. In diesem Zeitraum ist die beschäftigte Person pflichtversichert und der Arbeitgeber muss Sozialversicherungsbeiträge entrichten.⁷ Im Falle eines Urlaubs oder Zeitausgleichs bleibt die Pflichtversicherung solange aufrecht,

⁴ vgl. §3 Abs. 1 ASVG.

⁵ vgl. SV (2015): Anmeldung/Abmeldung. URL am 23.6.2017: <https://www.sozialversicherung.at/> → Dienstgeber → Grundlagen A-Z → Anmeldung, Abmeldung.

⁶ vgl. SVB (2015): An-/Abmeldungen. URL am 23.6.2017: <https://www.svb.at> → VERSICHERUNG & BEITRAG → Meldungen → An-/Abmeldung.

⁷ vgl. Hofer, Alexander, Wolfgang Seidl und Paul Tschuffer (2007): Sozialversicherung 2007 für alle Erwerbstätigen. Graz, Wien: dbv-Verlag für die Technische Universität Graz. S. 17.

solange das Dienstverhältnis weiter besteht, solche Personen sind aufgrund ihres aufrechten Dienstverhältnisses nach CES Recommendations als erwerbstätig zu zählen. Eine Unterscheidung zwischen aktiv erwerbstätigen Personen und aufgrund eines Urlaubs oder Zeitausgleichs vorübergehend von der Arbeit abwesenden erwerbstätigen Personen ist nicht möglich.

Wird ein Dienstverhältnis unterbrochen und später wieder fortgesetzt, so endet gleichzeitig die Pflichtversicherung dieser Person. Bei Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses wird die Person vom Arbeitgeber beim Sozialversicherungsträger neu angemeldet. Im Unterschied dazu muss vom Arbeitgeber nur ein einziger Lohnzettel ausgestellt werden, wenn ein Dienstverhältnis einer beschäftigten Person unterbrochen wird und diese Unterbrechung weniger als einen Monat innerhalb desselben Kalendermonats andauert⁸. In solchen Fällen würde es aufgrund der Lohnzetteldaten so aussehen, als wäre eine Person durchgehend von Ersten des Monats bis zum Monatsletzten beschäftigt gewesen, auch wenn es dazwischen Zeiten der Arbeitslosigkeit gegeben hat. Dies könnte etwa bei jenen Personen eine Rolle spielen, die bei Zeitarbeitsfirmen beschäftigt sind. Die Zahl der erwerbstätigen Personen zu einem Stichtag würde überschätzt. Die Lohnzetteldaten wurden daher für die Bestimmung der unselbständig erwerbstätigen Personen nur dann eingesetzt, wenn die Informationen aus den Versichertendaten des HV nicht eindeutig interpretierbar waren.

Auch bei Personen, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und versicherungspflichtig sind, kann nicht festgestellt werden, ob sie im Referenzzeitraum tatsächlich mindestens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet haben. Die Pflichtversicherung beginnt bei gewerblich selbständig Erwerbstätigen mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung und endet mit dem Monatsletzten nach Löschung der Gewerbeberechtigung beim Gewerbeamt.⁹ Bei Neuen Selbständigen sind es der Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit und das Ende des Kalendermonats, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt. In Bezug auf eine länger dauernde Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht die Möglichkeit vorgesehen, das Ruhen eines Gewerbebetriebs bzw. das Ruhen der Befugnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit oder die Nichtausübung einer freiberuflichen Tätigkeit anzuzeigen, wodurch die Pflichtversicherung entfällt.¹⁰ In jenen Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann der Regelung laut CES Recommendations, wonach vormals selbständig Erwerbstätige, die vorübergehend die Erwerbstätigkeit nicht ausüben und deren Betrieb währenddessen nicht weiter besteht, nicht als erwerbstätig klassifiziert werden sollen, entsprochen werden.

Je nach beruflicher Stellung bzw. sozialversicherungsrechtlicher Relevanz sind erwerbstätige Personen in den HV-Daten in unterschiedlicher Form registriert. Bei unselbständig beschäftigten Arbeitern und Angestellten steht pro Beschäftigung jeweils eine Qualifikation sowohl für die Krankenpflichtversicherung als auch die Pensionspflichtversicherung. Bei Beamten hingegen wurde ursprünglich nur die Krankenpflichtversicherung registriert. Es wurden dann aber zusätzlich eigene Qualifikationen für die Pensionspflichtversicherung von Beamten eingeführt. Somit existieren bei Beamten pro Beschäftigung jeweils zwei Qualifikationen. Für die Bestimmung von Erwerbstätigkeit werden jedoch nur die Krankenpflichtversicherungsqualifikationen herangezogen um die Doppeltzählung von Erwerbstätigkeiten zu vermeiden.

Wie bei Beamten wird in den HV-Daten auch bei selbständig Erwerbstätigen die Kranken- und Pensionsversicherung in getrennten Qualifikationen gespeichert. Da bei den meisten freiberuflichen Gruppen zumindest eine Pensionspflichtversicherung besteht (Opting-Out nur in der Krankenpflichtversicherung), wurden für die Bestimmung von Erwerbstätigkeit nur die Pensionsversicherungsqualifikationen gezählt. Eine Ausnahme bildet Qualifikation 4C, die die Krankenpflichtversicherung von neuen Selbständigen bezeichnet. Sie tritt normalerweise in Kombination mit der Qualifikation F3 auf, die die PV-Pflichtversicherung kennzeichnet. In knapp einem Fünftel der Fälle tritt die Qualifikation 4C jedoch alleine auf. Auf der Website der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) ist nachzulesen, dass es für Neue Selbständige mit Einkommen unter der Versicherungsgrenze die Möglichkeit eines Opting-In gibt, nach der sie auf Antrag in die Kranken- und Unfallversicherung eintreten können jedoch von der Pensionsversicherung ausgenommen sind¹¹. Dies lässt darauf schließen, dass es sich bei alleinigem Auftreten von 4C nicht um einen Datenfehler, sondern vielmehr um ein Nicht-Erreichen der Versicherungsgrenze handelt, die Erwerbstätigkeit jedoch vorhanden ist.¹² In diesen Fällen wird 4C daher als Erwerbstätigkeit gezählt.

⁸ vgl. Wirtschaftskammer Wien: Der Lohnzettel (Formular L 16). URL am 23.6.2017: <https://www.wko.at/> → Service → Steuern → Lohnverrechnung → Vom Brutto zum Netto → Broschüren

⁹ vgl. Hofer, Alexander, Wolfgang Seidl und Paul Tschuffer (2007): Sozialversicherung 2007 für alle Erwerbstätigen. Graz, Wien: dbv-Verlag für die Technische Universität Graz. S. 48.

¹⁰ Siehe § 4 Abs.1 Z.1 GSVG.

¹¹ SVA (2015): Freiberufler. URL am 23.6.2017: <http://esv-sva.sozvers.at/> → VERSICHERUNG & BEITRÄGE → Versicherte → Freiberufler.

¹² Der Abgleich mit den Berufskennzeichen-Daten aus der Sozialversicherung, ergab für den Stichtag 31.10.2008, dass es sich bei den betroffenen Personengruppen unter anderem um Künstler handelt.

Auch bei Selbständigen und Mithelfenden in der Land- und Forstwirtschaft wird die Kranken- und Pensionsversicherung getrennt registriert. Für die Bestimmung von Erwerbstätigkeit wird ebenfalls nur die Pensionsversicherung verwendet.

Liegt also bei unselbständig Beschäftigten eine Qualifikation der Pensions- und Krankenpflichtversicherung, bei Beamten eine Qualifikation der Krankenpflichtversicherung sowie bei selbständig Erwerbstätigen eine Qualifikation der Pensionspflichtversicherung vor, so wird für die Abgestimmte Erwerbsstatistik angenommen, dass die jeweilige Person im Referenzzeitraum entweder mindestens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet hat oder es sich um eine vorübergehende Abwesenheit bei aufrechter Dienstverhältnis handelt. Die Person erhält den aktuellen Erwerbsstatus einer erwerbstätigen Person.

Durch Ergänzung der Daten des HV mit den Daten der Kammern der freien Berufe, der Krankenfürsorgeanstalten und der Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder, kann die Abdeckung weiter verbessert werden. Die Verwendung dieser Daten wird in späteren Abschnitten beschrieben.

5.1.1.2 Nicht eindeutig interpretierbare HV-Qualifikationen

In den Versichertendaten des HV finden sich einzelne Qualifikationen, die nicht eindeutig als Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit zu interpretieren sind. Für die Bestimmung des Erwerbsstatus wird in diesen Fällen zunächst geprüft, ob zusätzlich zur fraglichen Qualifikation eindeutige Pflichtversicherungsverhältnisse aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen. In diesem Fall wird die Person als erwerbstätig eingestuft. Ist in den HV Daten keine eindeutige Erwerbstätigkeit zu erkennen, so erfolgt soweit möglich ein Abgleich mit der sozialen Stellung der Lohnzetteldaten. Liegt zu dem fraglichen Versicherungsverhältnis ein Lohnzettel vor, so wird nach der jeweiligen Stellung im Beruf des Lohnzettels entschieden, ob die Person als erwerbstätig als Pensionsbezieherin bzw. Pensionsbezieher gezählt wird. Liegt kein Lohnzettel vor, wird die Qualifikation nicht weiter verwendet.

Dies betrifft etwa die Personengruppe „Pflichtversicherte nach dem B-KUVG - § 4 Versicherte“ (Qualifikation J8). Nach § 4 B-KUVG pflichtversicherte Personen sind Dienstnehmer einer gesetzlich beruflichen Vertretung (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer, der Wiener Börsenkammer, der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien) sowie Personen, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses der gesetzlichen beruflichen Vertretung Ruhe- oder Versorgungsbezüge erhalten. Personen mit dieser Qualifikation können also entweder erwerbstätig sein oder eine Pension beziehen. Welches von beidem zutrifft, lässt sich allerdings aufgrund der HV-Daten nicht unterscheiden.

Ebenfalls nicht eindeutig interpretierbar waren Fälle mit Qualifikation Q2 bzw. Q3. Diese Qualifikationen werden verschiedensten Personengruppen zugewiesen, so etwa Arbeitern der Austria Tabakwerke A.G. (bis Ende 2011), der Staatsdruckerei, der Post- und Telegraphenverwaltung, der Bundesforste, angestellten Rechtsanwälten sowie Geschäftsführern von Zivildienstgesellschaften. Aber auch Personen mit Pensionsbezug, in Präsenz- oder Ausbildungsdienst, Personen mit Arbeitslosengeldbezug sowie Personen, die als Grenzgänger unselbständig erwerbstätig sind, können aufgrund dessen diese Qualifikationen erhalten. Die Zuhilfenahme der Lohnzettelinformationen ist hier allerdings nur eingeschränkt möglich. Zur Qualifikation Q2 konnte nur in drei Prozent der Fälle ein Lohnzettel verknüpft werden, die Qualifikation Q3 hingegen weist auf ein Sammelkonto (kein echtes Dienstgeberkonto) hin und kann daher überhaupt nicht mit Lohnzetteldaten verknüpft werden. Die Analyse der Arbeitgeberinformationen von Qualifikation Q2 ergab, dass 22 Prozent der Arbeitgeber Exterritoriale Organisationen sind, deren Arbeitnehmer nicht in der Lohnsteuer, sondern in der Einkommenssteuer veranlagt werden. Daher ist in diesen Fällen kein Lohnzettel vorhanden. Die Altersverteilung entspricht den Personen im Haupterwerbsalter mit einem Minimum von 21 und einem Maximum von 65 Jahren. Es wird daher angenommen, dass es sich hierbei ausschließlich um Erwerbstätige handelt. Diese Personengruppe wird nach Abgleich mit den Arbeitgeberinformationen als erwerbstätig gezählt. Fast 50 Prozent der Personengruppe mit Qualifikation Q2 weist zusätzlich in der Referenzwoche parallel zur Qualifikation Q2 eine Selbständigen-Qualifikation für Erwerbstätigkeit auf und wird daher unabhängig von Q2 als erwerbstätig gezählt. Bei Qualifikation Q3 ist weder eine Verknüpfung mit Lohnzetteldaten noch die Analyse der Arbeitgeberinformationen sinnvoll, da im Versicherungsverhältnis nur ein Sammelkonto gespeichert ist. Die Qualifikation wird daher nicht weiter verwendet. Für die betroffene Personengruppe gibt es jedoch in 96 Prozent der Fälle eine andere Registerinformation für die Bildung des Erwerbsstatus. Knapp die Hälfte wird dadurch als Arbeitslos, 21 Prozent als Person mit Pensionsbezug und knapp 16 Prozent als erwerbstätig gezählt.

Der Versicherungsstatus „Bezug einer Teilpension“ (Qualifikation D8) beschreibt laut Organisationsbeschreibung des HV alle „Zeiten, in denen ein normaler Alterspensionsbezug vorliegt und der Pensionist (die Pensionistin) weiterhin ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen bezieht, welches eine bestimmte Höchstgrenze überschreitet“. Tatsächlich tritt jedoch nur bei knapp 4 Prozent (67 Personen) von insgesamt 1769 Personen mit Bezug einer Teilpension im Referenzzeitraum der Abgestimmten Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 gleichzeitig eine Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit auf. Ein direkter Abgleich mit Lohnzettelinformationen ist für diese Qualifikation aufgrund der Sammelkonten ebenfalls nicht sinnvoll. Sofern gemäß HV-

Daten eine Erwerbstätigkeit vorliegt, wird die betreffende Person entsprechend EU-Verordnung und CES Recommendations als erwerbstätig gezählt. Alle anderen Personen werden als Pensionsbezieher gezählt.

Weiterhin sind in den Daten des HV für die Referenzwoche der Abgestimmten Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 noch insgesamt 504 Personen mit Bezug einer Gleitpension (Qualifikationen D9 und N9) registriert, die allerdings mit 1.1.2004 abgeschafft wurde. D.h. es handelt sich hierbei um auslaufende Versicherungsstatus. Eine Gleitpension erhalten Personen, die ihre Arbeitszeit auf höchstens 28 Stunden bzw. bei einer Teilzeitbeschäftigung eine Reduktion von 70% der zuletzt (vor dem entsprechenden Stichtag) geleisteten Arbeitszeit reduziert haben. Die Gleitpension kann jedoch auch bezogen werden, wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Wird die Erwerbstätigkeit jedoch vor Erfüllung des Regelpensionsalters für eine Alterspension beendet und verzichtet die betreffende Person nicht ausdrücklich auf die Gleitpension, so kann diese im Ausmaß von 60% der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit weiterhin bezogen werden.¹³

Der Bezug einer Gleitpension lässt daher nicht eindeutig auf eine gleichzeitige Erwerbstätigkeit schließen. Auch liegt kein echtes Dienstgeberkonto vor, das einen Abgleich mit Lohnzetteldaten erlauben würde. Nach Prüfung weiterer Pflichtversicherungen wurde insgesamt nur noch 25 Personen der Erwerbsstatus erwerbstätige Person zugewiesen. Alle anderen Personen mit Bezug einer Gleitpension erhalten den Erwerbsstatus Pensionsbezieher.

5.1.1.3 Angehörige der Kammern der freien Berufe

Durch die Anreicherung der HV-Daten mit Daten der Kammern der freien Berufe konnten in der Abgestimmten Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 zusätzlich rund 8.200 erwerbstätige Personen ergänzt werden, die auf Antrag der Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind und in den HV-Daten nicht aufzufinden waren. Diese Personen sind in erster Linie Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten. Die erwerbstätigen Mitglieder aller anderen Kammern werden zum größten Teil gleichzeitig auch über den HV gemeldet.

5.1.1.4 Versicherte der Krankenfürsorgeanstalten

Aus den Datenlieferungen der Krankenfürsorgeanstalten konnten weitere 14.773 aktiv erwerbstätige Personen ergänzt werden, die in den HV-Daten nicht als Erwerbstätige aufscheinen. Dabei handelt es sich vor allem um Lehrer und Beamte.

5.1.1.5 Versorgte durch die Dienstbehörden des Bundes und der Länder

Weitere rund 9.280 erwerbstätige Personen wurden von den Dienstbehörden des Bundes und der Länder gemeldet, scheinen jedoch in den HV-Daten nicht auf. Aus diesem Grund wurde diese Datenquelle, die laut § 5, Abs. 1, Z. 6 Registerzählungsgesetz nur als Vergleichsdatenquelle fungieren sollte, doch als Basisdatenquelle verwendet. Darüber hinaus kann durch Verwendung dieser Daten die Qualität anderer Merkmale wie etwa die Stellung im Beruf verbessert werden.

5.1.1.6 Zivildienster

Datenquellen:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)
- Bundesministerium für Inneres

Als Basisregister wurden entsprechend dem Registerzählungsgesetz die Daten des HV für die Befüllung des Merkmals aktueller Erwerbsstatus eingesetzt. Da die HV Daten hinsichtlich der Identifikation von Zivildienern fast vollständig mit den Vergleichsdaten des BMI übereinstimmen, wird die Qualität der HV-Daten in diesem Punkt als sehr gut eingeschätzt und die Verwendung der Daten des BMI für nicht notwendig erachtet.

5.1.1.7 Grundwehrdienst und Ausbildungsdienst

Datenquellen:

- Präsenzdienerdaten des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV)
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)

Die ständigen Angehörigen des Bundesheeres sind regulär nach ASVG pflichtversichert und daher in den HV-Daten enthalten und bedürfen keiner gesonderten Regelung. Einen Sonderfall stellen jedoch die Präsenzdiener dar, die in den HV-Daten gesondert ausgewiesen sind und für die vom Bundesministerium für Landesverteidigung für die Abgestimmte Erwerbsstatistik und Registerzählung nach § 5, Abs. 1, Z. 6 Registerzählungsgesetz

¹³ ÖGB (2015): Was sie unbedingt wissen sollten. URL am 23.6.2017: <http://www.mitgliederservice.at/> . → Broschüren

Vergleichsdaten übermittelt werden. Für die Befüllung der Ausprägung „Erwerbstätige Personen“ mit Grundwehrdienern sowie Personen in Ausbildungsdienst wurden die Daten des Bundesministeriums für Landesverteidigung jedoch nicht als Vergleichsdaten sondern vorrangig verwendet, da in den Daten des HV nicht zwischen verschiedenen Arten des Präsenzdienstes unterschieden werden kann. So setzt sich etwa die Personengruppe, die laut HV Präsenz- bzw. Ausbildungsdienst beim österreichischen Bundesheer leistet, gemäß Daten des BMLV nicht nur aus Grundwehrdienern oder Ausbildungsdienst-Leistenden zusammen, sondern auch aus Zeitsoldaten, Einsatzpräsenzdienst-Leistenden oder aus Personen, die lediglich an einer Waffen- oder Kaderübung teilnehmen. Dies ist für die Befüllung des Merkmals aktueller Erwerbsstatus insofern von Bedeutung, als kurzfristige militärische Übungen nicht als Erwerbstätigkeit zu zählen sind.

Für die Abgestimmte Erwerbsstatistik und Registerzählung werden demzufolge vorrangig diejenigen Personen als aktiv erwerbstätig gezählt, die laut Daten des BMLV zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Grundwehrdiener
- Personen in Ausbildungsdienst
- Zeitsoldaten
- Personen in Einsatzpräsenzdienst

Bei Personen, die laut Daten des BMLV zum jeweiligen Stichtagen einer freiwilligen Waffenübung, Kaderübung oder weiteren Kaderübung teilnehmen, wurde geprüft, ob diese unmittelbar vor Beginn der Aktivität beim Bundesheer in den Daten des HV eine Erwerbstätigkeit aufweisen. Falls ja, wurde diese Situation, in Ermangelung einer genau definierten Regelung durch die CES Recommendations, als temporäre Abwesenheit von einer Erwerbstätigkeit gewertet. Die betreffenden Personen wurden zu den Erwerbstätigen gezählt.¹⁴

Geringfügige Qualitätsmängel weisen die BMLV-Daten insofern auf, als unter den Personen mit Status „Grundwehrdienst“ in Einzelfällen der Einberufungstermin weit vor dem Jahr 2002 zurückliegt und gleichzeitig das Übungsende auf das Datum 31.12.9999 gesetzt ist. In diesen Fällen wurde angezweifelt, dass die jeweilige Person zum Stichtag der Abgestimmten Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 tatsächlich Grundwehrdienst leistet. Die betreffende Meldung des BMLV wurde für die Feststellung des aktuellen Erwerbsstatus nicht verwendet. Ebenfalls nicht verwendet wurden zwei Meldungen zum Grundwehrdienst, die Personen zugeordnet waren, die dem Geschlecht nach weiblich sind.

5.1.1.8 Frauen in Mutterschutz mit aufrechtem Dienstverhältnis

Datenquellen:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)

In Bezug auf den Mutterschutzurlaub (maternal leave) wird nach CES Recommendations empfohlen, dass Frauen dann als erwerbstätig eingestuft werden sollen, wenn sie über eine Zusicherung verfügen, im Anschluss an die Abwesenheit zur Arbeit zurückkehren zu können und innerhalb der Referenzwoche von ihrem Arbeitgeber einen bedeutenden Teil ihres Gehalts weiterbeziehen oder aufgrund der vorangegangenen unselbständigen Erwerbstätigkeit von anderer Seite eine äquivalente Zahlung erhalten. Darüber hinaus sollen Frauen auch dann als erwerbstätig eingestuft werden, wenn sie im Anschluss an die nach nationaler Rechtsprechung geregelte Mutterschutzfrist ein Rückkehrrecht zum früheren Arbeitgeber haben.

In den Daten des HV ist der Bezug von Wochengeld registriert. Dieses ersetzt das Einkommen von unselbständig erwerbstätigen Frauen während der gesetzlichen Mutterschutzfrist und gebührt in der Höhe des Durchschnittseinkommens der letzten 3 Kalendermonate. Zuvor geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen können Wochengeld allerdings nur bei Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 19a ASVG beziehen.¹⁵ Wochengeld kann allerdings auch dann bezogen werden, wenn zu Beginn der Schutzfrist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.) oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.¹⁶ Sofern der Anspruch auf Wochengeld aus einer vorangehenden unselbständigen Beschäftigung resultiert, so wird der Bezug von Wochengeld durch die Qualifikation 34 „Wochengeldbezug (auf Dienstgeberkontonummer bezogen)“ gekennzeichnet und an das bestehende Versicherungsverhältnis der vorangegangenen unselbständigen Beschäftigung angehängt. Nach Auslaufen des Bezugs von Wochengeld wird bei Wiederaufnahme der Beschäftigung die entsprechende Erwerbsqualifikation wieder an das Versicherungs-

¹⁴ Zum Thema aufrechtes Dienstverhältnis und Wehrdienst siehe auch HELP.GV.AT (2015): Der Wehrdienst. Arbeitnehmerrechte und -pflichten. URL am 23.6.2017: <http://www.help.gv.at/Content.Node/14/Seite.140106.html#arbeitnehmerrechte>.

¹⁵ Seit 1.1.2008 erhalten auch Freie Dienstnehmerinnen ein einkommensabhängiges Wochengeld. Selbständig erwerbstätige Frauen sowie Bäuerinnen erhalten anstelle des Wochengeldes eine Betriebshilfe als Sachleistung. Wird keine Betriebshilfe gewährt, besteht unter Umständen auch ein Anspruch auf Wochengeld. Dies gilt insbesondere für selbständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige). vgl. HELP.GV.AT (2015): Wochengeld. URL am 23.6.2017: <http://help.gv.at/Content.Node/8/Seite.082100.html>.

¹⁶ vgl. HELP.GV.AT (2015): Wochengeld. URL am 23.6.2017: <http://help.gv.at/Content.Node/8/Seite.082100.html>

verhältnis angehängt. Bei Vorliegen der Qualifikation 34 befindet sich die betreffende Person normalerweise aufgrund des Mutterschutzes in Kündigungsschutz. Ausnahmen bestehen, wenn

- der Anspruch auf Wochengeld aufgrund einer Beschäftigung besteht, die innerhalb einer bestimmten Frist vor Beginn des Mutterschutzes geendet hat,
- oder die Mutter von sich aus das Dienstverhältnis durch Kündigung gelöst hat.

Diese Ausnahmen sind nicht erkennbar, weshalb sich nicht sicher sagen lässt, ob ein aufrechtes Dienstverhältnis vorliegt, oder nicht.

In bestimmten Fällen ist der Bezug von Wochengeld nicht mit einem bestimmten Dienstgeber verbunden und kann daher keinem bestehenden Versicherungsverhältnis zugeordnet werden. Der Bezug von Wochengeld wird dann durch Qualifikation 35 „Wochengeldbezug (Sonderfälle)“ gekennzeichnet und in einem eigenen Versicherungsverhältnis unter einem Sammelkonto abgespeichert. Dies tritt einerseits dann ein, wenn zuvor eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (AIVG) oder nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) bezogen wurde. Andererseits gelten als Sonderfälle auch Frauen mit Wochengeldbezug, die zuvor als Rechtsanwältinnen, freiberuflich tätige bildende Künstlerinnen oder als Pflichtmitglieder der Tierärztekammern bzw. der Österreichischen Dentistenkammer beschäftigt waren¹⁷.

Aus dem Bezug von Wochengeld lässt sich daher nicht zwingend schließen, dass sich die versicherte Person in einem aufrechten Dienstverhältnis befindet und dadurch für sie eine Rückkehrmöglichkeit an den alten Arbeitsplatz besteht. Näherungsweise wird folgende Regelung eingesetzt: Bezieherinnen von Wochengeld mit Qualifikation 34 oder 35 werden dann als erwerbstätig eingestuft, wenn sie bis zum Beginn des Wochengeldbezuges aufgrund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert waren. Zwischen Enddatum des Versicherungsverhältnisses und Beginn des Wochengeldbezuges darf maximal eine Woche liegen. Es wurde deshalb für alle Frauen mit Wochengeldbezug geprüft, ob diese in der Woche vor Beginn des Wochengeldbezuges erwerbstätig waren. Nur in diesem Fall wurden sie zu den erwerbstätigen Personen gezählt.

Beamtinnen wird während der Mutterschutzfrist anstelle von Wochengeld weiterhin das Gehalt ausgezahlt. Damit läuft die Erwerbsqualifikation normal weiter. Die vorübergehende Abwesenheit scheint in den Daten des HV nicht auf. Das bedeutet, dass Beamtinnen während der Mutterschutzfrist weiterhin als aktive Erwerbstätige gezählt werden. Ab der Abgestimmten Erwerbsstatistik 2012 werden die Informationen aus den Daten der Dienstgeber des Bundes und der Länder zu Mutterschutz und Wochengeldbezug in der Rangfolge vor die Erwerbsqualifikationen gereiht, sodass ab 2012 Beamtinnen des Bundes und der Länder, die sich in Mutterschutz befinden, korrekt als temporär Abwesende gezählt werden.

5.1.1.9 Personen in Elternkarenz mit aufrechtem Dienstverhältnis

Personen in Elternkarenz (parental leave) sollen laut CES Recommendations ebenfalls nur dann als erwerbstätig eingestuft werden, wenn diese über eine Zusicherung verfügen, im Anschluss an die Elternkarenz zum selben Arbeitgeber zurückkehren zu können bzw. wenn ein aufrechtes Dienstverhältnis besteht. Darüber hinaus muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- der Arbeitgeber zahlt der karenzierten Person weiterhin einen bedeutenden Teil des Lohns oder Gehalts aus, oder
- die Dauer der Karenz geht nicht über ein nach nationalen Kriterien spezifiziertes Zeit-Limit hinaus.

In den Daten des HV sind Personen in Elternkarenz allerdings nur dann erkennbar, wenn ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld vorliegt. Ob gleichzeitig ein aufrechtes Dienstverhältnis besteht, ist der Sozialversicherung nicht bekannt. Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld unabhängig davon, ob eine Person zuvor erwerbstätig war oder nicht.

Kinderbetreuungsgeld gibt es für alle Kinder, die ab dem 1.1.2002 geboren wurden. Es kann sowohl von Müttern als auch Vätern bezogen werden. Im Unterschied zum Karenzgeld haben auch Personen Anspruch, die zuvor nicht arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, d.h. Kindergeld erhalten auch Hausfrauen/Hausmänner, Studierende und geringfügig Beschäftigte. Der Beginn der Karenz kann bei Müttern auch im Anschluss an einen allfälligen Urlaub oder Krankenstand stattfinden.

Kündigungsschutz im Rahmen der Elternkarenz (Definition Karenz, d.h. Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts) besteht in Österreich bis 4 Wochen nach dem 2. Geburtstag des Kindes, wobei spätestens am Tag des 2. Geburtstages des Kindes die Arbeit wieder angetreten werden muss. Dies gilt auch bei Aufteilung der Kinderbetreuungsgeld- Bezugszeit auf beide Elternteile (siehe Abbildung). Väter können unmittelbar nach Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter (Mutterschutz) in Karenz gehen. Der Kündi-

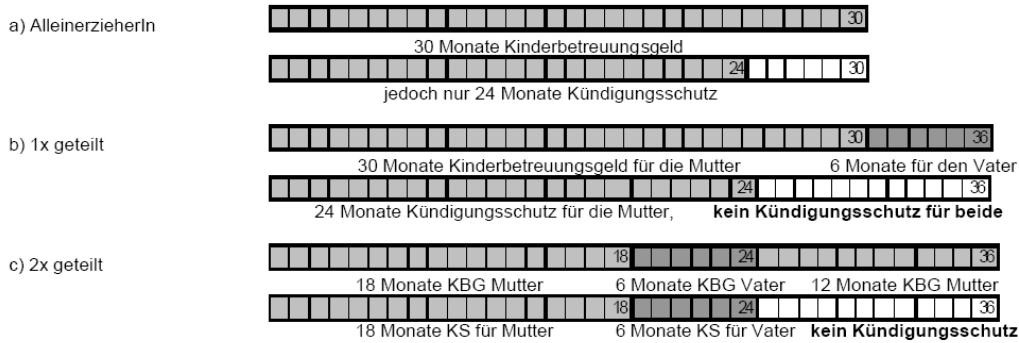
¹⁷ vgl. Hauptverband der Sozialversicherungsträger (2008): Organisationsbeschreibung. Versicherungsdatei. Kapitel D.6.35./1.

gungsschutz beginnt dann mit der Bekanntgabe der Karenz, frühestens aber mit der Geburt des Kindes¹⁸. Kinderbetreuungsgeld kann immer nur von einem Elternteil bezogen werden. Die Person, die das Kinderbetreuungsgeld bezieht, darf selbst nicht über der Zuverdienstgrenze beschäftigt sein. Welcher Elternteil jedoch für die Betreuung des Kindes überwiegend zuständig ist, spielt für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld keine Rolle. „Für Geburten vor dem 1.1.2002 ist der Anspruch auf Karenz noch an die überwiegende Selbstbetreuung des Kindes gebunden; für Geburten ab 1. 1. 2002 ist nur mehr der gemeinsame Wohnsitz mit dem Kind Voraussetzung für den Anspruch auf Karenz.“¹⁹

Abbildung 1 - Kinderbetreuungsgeld und Kündigungsschutz

* Beispiel 1

Vergleich Kinderbetreuungsgeld und Kündigungsschutz



* Beispiel 2

Kündigungsschutz für zweiten Elternteil (1)

Bisher: Bei Bekanntgabe der Karenz, aber frühestens mit der Geburt



Neu: Der Kündigungsschutz für den 2. Teil beginnt frühestens 4 Monate vor Karenzantritt!



Quelle: ÖGB Frauen (2001)²⁰.

Bei Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld in der Referenzwoche kann nicht sicher festgestellt werden, ob ein aufrechtes Dienstverhältnis bzw. ein Rückkehrrecht an den Arbeitsplatz vorliegt oder nicht. Es kann allerdings festgestellt werden, ob eine Person mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld zuvor erwerbstätig war oder nicht. Das Kriterium der Gehaltsfortzahlung kann ebenfalls anhand der vorliegenden Administrativdaten nicht überprüft werden. Umsetzbar ist jedoch alternativ die Einführung eines Zeit-Limits für die Dauer der Karenz nach nationalen Kriterien. Als nationales Kriterium bietet sich hierfür der gesetzliche Kündigungsschutz an. Das Zeit-Limit wurde auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes gesetzt und entspricht damit der gesetzlichen Frist für den Wiederantritt der Stelle zur Aufrechterhaltung des Kündigungsschutzes.

Als Annäherung an die Kriterien der CES Recommendations wurden für die Abgestimmte Erwerbsstatistik ab 2006 zwei Regeln aufgestellt:

1. Bezug von Kinderbetreuungsgeld seit max. 2 Jahren vom Zeitpunkt der Geburt oder vom Beginn des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld

Kinderbetreuungsgeld darf also ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht länger als 2 Jahre lang bezogen werden. Andernfalls wird die betreffende Person nicht als erwerbstätig gezählt.²¹ In den Daten des HV ist bei Frauen normalerweise die Lebendgeburt eines Kindes mit Datum registriert. Für einen Großteil der Vertragsbe-

¹⁸ vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (2004): Mutterschutz und Elternkarenz. Schwangerschaft – Karenz – Berufsrückkehr. Wien; S. 11.

¹⁹ vgl. Karenz.at (2015): URL am 23.6.2017: <http://www.karenz.at/> → Arbeit & Recht → Karenz → Arbeiten in der Karenz.

²⁰ vgl. ÖGB Frauen (2001): Gestern Karenzgeld – heute Kinderbetreuungsgeld. Die Auswirkungen für die ArbeitnehmerInnen im Überblick. S. 18. (folder_vergleich3012032.pdf)

²¹ Die Einschränkung auf 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Geburt wird auch in der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung eingesetzt.

diensteten und Beamten fehlt die Anzeige der Lebendgeburt im Datenabzug der Probezahlung 2006. Diese Information fehlt auch in jenen Fällen, in denen das Kinderbetreuungsgeld von Männern bezogen wird. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Kündigungsschutz bei aufrechter Dienstverhältnis besteht. An Stelle des Limits von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Geburt wird hier eine 2-Jahres-Frist vom Beginn des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld an eingesetzt.

2. Erwerbstätigkeit vor Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw. Wochengeld

Für alle Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld wurde anschließend geprüft, ob vor Beginn des Bezugs in den Daten des HV ein Versicherungsverhältnis der Erwerbstätigkeit aufscheint. Bei Personen, mit Wochengeldbezug vor Beginn des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, wurde geprüft, ob in der Woche vor Beginn des Wochengeldbezugs eine Erwerbstätigkeit vorliegt. Allen Personen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, bei denen der Zeitpunkt der Geburt des Kindes max. 2 Jahre zurückliegt, wird, sofern sie zuvor erwerbstätig waren, als Erwerbsstatus die Ausprägung „Erwerbstätige Person“ zugewiesen.

Kinderbetreuungsgeld kann bei aufeinanderfolgenden Geburten über einige Jahre hinweg bezogen werden. In diesen Fällen erfolgte die Prüfung der vorherigen Erwerbstätigkeit für den Zeitpunkt unmittelbar vor der jüngsten zurückliegenden Lebendgeburt bzw. des damit zusammenhängenden Wochengeldbezuges. Dies wurde mit dem Argument beschlossen, dass die Abwesenheit vom Arbeitsplatz sehr lange andauern kann und es nicht dem Sinn des ILO-Konzepts entsprechen würde, Personen, die bereits seit einigen Jahren nicht mehr aktiv erwerbstätig waren zu den Erwerbstätigen zu zählen.

Bis Ende des Jahres 2007 gab es nur eine Bezugsvariante für Kinderbetreuungsgeld. Die Dauer war auf 36 Monate begrenzt. Mit 1.1.2008 wurde diese Bezugsvariante durch drei neue Varianten mit einer Minimaldauer von 15 und einer Maximaldauer von 36 Monaten ersetzt. Darüber hinaus wurden am 1.1.2010 zwei zusätzliche Kurzvarianten mit einer Mindestdauer von 12 Monaten eingeführt. Dabei gilt, je kürzer die Bezugsdauer der gewählten Variante, desto höher die monatliche Auszahlungssumme. Dies führt bei der Bestimmung von temporärer Abwesenheit jedoch dazu, dass es häufig vorkommen kann, dass in der Referenzwoche zwar kein Bezug von Kinderbetreuungsgeld mehr vorliegt, das Dienstverhältnis mit Kündigungsschutz jedoch noch aufrecht ist. Um eine korrekte Einstufung vornehmen zu können, wird in jenen Fällen, in denen nach der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, der Bezug jedoch bereits vor dem Stichtag geendet hat und die gesetzliche Dauer des Kündigungsschutzes (2 Jahre nach der letzten Lebendgeburt) noch nicht überschritten wurde, der Bezug von Kinderbetreuungsgeld „künstlich“ verlängert. Damit können bei diesen Personen dieselben Regelungen zum Einsatz kommen, wie bei Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld in der Referenzwoche.

Bei Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld, die zuvor als Beamte beschäftigt waren, stellt sich die Frage nach dem Kündigungsschutz nicht. Im Sinne eines einheitlichen Kriteriums (Zeit-Limit) werden Beamte mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld jedoch gleich behandelt, wie andere Erwerbstätige. Es gilt ebenfalls eine Frist von 2 Jahren ab Anzeige der Lebendgeburt bzw. falls nicht vorhanden ab Beginn des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld. Geht der Bezug von Kinderbetreuungsgeld bei Beamten also über die Dauer von 2 Jahren hinaus und tritt parallel in der Referenzwoche keine Erwerbstätigkeit auf, so wird die Person nicht mehr als erwerbstätig gezählt²².

5.1.1.10 Andere temporäre Abwesenheiten

Datenquellen:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)
- Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)

Abgesehen von Mutterschutzzeiten und Zeiten der Elternkarenz konnten auf Basis der Registerdaten ein paar weitere Möglichkeiten der temporären Abwesenheit von der Erwerbstätigkeit berücksichtigt und geprüft werden.

In den CES Recommendations werden eine Reihe von weiteren Gründen für temporäre Abwesenheiten unterschieden:

- Krankheit oder Verletzungen
- Erholungsurlaub
- Streik oder Schließzeiten
- Abwesenheiten wegen Weiterbildung oder Trainings
- Ausfälle wegen Schlechtwetter, technischen Betriebsstörungen, Roh- oder Treibstoffknappheit
- Andere temporäre Abwesenheiten, egal ob mit oder ohne Beurlaubung

²² Im Unterschied zum Mutterschutz, läuft die Erwerbsqualifikation (Kranken-Pflichtversicherung) von Beamtinnen und Beamten während der Zeit der Elternkarenz im Normalfall nicht parallel zum Bezug von Kinderbetreuungsgeld weiter, es sei denn die Erwerbstätigkeit wurde wieder aufgenommen oder es werden Rest-Urlaubsansprüche konsumiert.

Allgemein gilt für unselbständig erwerbstätige Personen mit temporären Abwesenheiten, dass diese nur dann als erwerbstätig zu zählen sind, wenn eine formale Bindung an den Arbeitsplatz besteht. Nach Definition der CES Recommendations ist eine solche Bindung dann gegeben, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Fortzahlung des Lohns oder Gehalts
- Rückkehrrecht zum früheren Arbeitgeber im Anschluss an die Abwesenheit oder eine Vereinbarung über den Wiedereintrittstermin
- Zeiten für die Arbeiter Verdienstausfallsentschädigungen erhalten, ohne gleichzeitig andere Beschäftigungen annehmen zu müssen.

Im Falle von selbständig erwerbstätigen Personen gilt das Kriterium, dass der Betrieb der selbständig erwerbstätigen Person während der temporären Abwesenheit weiter besteht.

Diese Kriterien sind in den Verwaltungsdaten allerdings nur schwer rekonstruierbar. Als Annäherung an die CES Recommendations wurden folgende Regelungen eingesetzt:

5.1.1.10.1 Temporäre Abwesenheit wegen Krankenstand

Erwerbstätige Personen in Krankenstand sind in den administrativen Registern nur dann erkennbar, wenn Sie von ihrer Krankenversicherung Krankengeld beziehen. Andernfalls scheint nur das Versicherungsverhältnis der Erwerbstätigkeit auf. Dass sich die Person in Krankenstand befindet, ist nicht erkennbar. Dies spielt für die Bildung des Merkmals aktueller Erwerbsstatus keine Rolle, da in solchen Fällen die formale Bindung an den Arbeitsplatz weiter bestehen bleibt und die Einstufung der Person als erwerbstätig den CES Recommendations entspricht. Die Unterscheidung zwischen aktiven und vorübergehend abwesenden Erwerbstätigen kann in diesen Fällen jedoch nicht getroffen werden.

In den HV-Daten wird der Bezug von Krankengeld über die Qualifikationen 36 und 37 angezeigt. Der Bezug von Krankengeld nach Qualifikation 36 setzt ein vorangehendes Pflichtversicherungsverhältnis aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach ASVG oder B-KUVG voraus. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Krankengeld nach Qualifikation 37 erhalten einerseits Rechtsanwaltsanwältinnen, freiberuflich tätige bildende Künstler, Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und Pflichtmitglieder der Österreichischen Dentistenkammer etc. Andererseits kann es auch von nicht erwerbstätigen Personen bezogen werden, z.B. auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder Notstandshilfe. Um diesen Personenkreis auszuschließen, muss als erste Bedingung für die Zählung als temporäre Abwesenheit eine unmittelbar vorangegangene Erwerbstätigkeit bestehen.

Im Krankheitsfall haben Arbeiter und Angestellte, je nach Dauer des Dienstverhältnisses, zunächst Anspruch auf 6 bis 12 Wochen volle Entgeltfortzahlung zuzüglich 4 Wochen halber Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Dieser Anspruch gilt für ein gesamtes Arbeitsjahr, d.h. bei wiederholter Krankheit des Arbeitnehmers, besteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur solange bis die Dauer dieses Anspruches ausgeschöpft ist.

Krankengeld wird vom zuständigen Träger der Krankenversicherung ausgezahlt und gebührt ab dem 4. Tag der Krankheit bis zur Dauer von 26 Wochen, wenn der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber bereits erschöpft ist. Unter bestimmten Bedingungen kann es bis zu einer Höchstdauer von 78 Wochen bezogen werden²³. Während der Zeit des Krankenstandes besteht kein Kündigungsschutz.

Vertragsbedienstete erhalten vom Dienstgeber 100% Gehaltsfortzahlung für mind. 42 Tage sowie 50% Gehaltsfortzahlung für weitere mind. 42 Tage, wobei die Krankenkasse die zweite Hälfte bezahlt.

Ab dem Zeitpunkt des Bezugs von Krankengeld ist ein Krankenstand somit für Arbeiter, Angestellte und Vertragsbedienstete in den Administrativdaten erkennbar.

Beamte erhalten vom Dienstgeber 100% Gehaltsfortzahlung für 180 Tage, sowie anschließend, ebenfalls vom Dienstgeber, 80% Gehaltsfortzahlung ohne zeitliche Begrenzung bzw. solange bis der Beamte / die Beamtin gesundet bzw. ausscheidet. Somit sind für Beamte in den Administrativdaten weder Krankenstände noch der Bezug von Krankengeld erkennbar.

Läuft der Krankengeldbezug zeitlich parallel mit einer Qualifikation der Erwerbstätigkeit, so kann für Arbeiter, Angestellte und Vertragsbedienstete davon ausgegangen werden, dass die betreffende Person während dieser Zeit von ihrem Dienstgeber ein Teilentgelt und zeitgleich vom Krankenversicherungsträger Krankengeld bezieht. Eine eigene HV-Qualifikation für den Bezug von Teilentgelt gibt es derzeit nicht. Sehr häufig tritt der Krankengeldbezug allerdings alleine auf.

Aufgrund der oben beschriebenen Regelungen für Entgeltfortzahlung und Krankengeldbezug sowie fehlender Erkennbarkeit der Dauer der Entgeltfortzahlung ist bei Auftreten von Krankengeld in den HV-Daten unklar, wie

²³ vgl. Informationen unter <https://www.help.gv.at/>

lange die Krankheit der betreffenden Person und damit ihre Abwesenheit von der Erwerbstätigkeit bereits besteht. Erkrankt ein Arbeitnehmer zwei oder mehrmals in einem Kalenderjahr, so hat er unter Umständen den Anspruch auf Entgeltfortzahlung bereits aufgebraucht. Die tatsächliche Dauer einer Krankheit und die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist somit nicht bestimmbar.

Für die Bestimmung des Erwerbsstatus wurde eine Regelung nur für Personen eingeführt, die in der Referenzwoche allein den Bezug von Krankengeld aufweisen, jedoch kein Versicherungsverhältnis der Erwerbstätigkeit. Dies kann einerseits dann vorkommen, wenn von Seiten des Arbeitgebers kein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung bzw. Teilentgelt mehr besteht, andererseits aber auch bei Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen und aus diesem Grund Anspruch auf Krankengeld haben (z.B. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe)²⁴.

Im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung (AKE) zählt eine Person dann als erwerbstätig, wenn die Abwesenheit vom Arbeitsplatz nicht länger als 3 Monate dauert bzw. wenn mindestens 50% des Entgelts weiterbezahlt werden.²⁵ Das 3-Monate-Kriterium der AKE wird auf die Dauer des Bezugs von Krankengeld übertragen.

Die Regelung für die Bestimmung des Erwerbsstatus besagt nun, dass Personen mit Bezug von Krankengeld ohne zeitgleiches Versicherungsverhältnis der Erwerbstätigkeit nur dann als erwerbstätig eingestuft werden, wenn diese unmittelbar vor Bezugsbeginn ein Versicherungsverhältnis der Erwerbstätigkeit aufweisen und das Krankengeld noch nicht länger als 13 Wochen beziehen.

5.1.1.10.2 Temporäre Abwesenheit wegen Bildungskarenz, Familienhospizkarenz, Pflegekarenz und Waffen- oder Kaderübungen des Bundesheeres

Die meisten der anderen angeführten Gründe für Abwesenheiten wie Erholungsurlaub, Streik oder Schließzeiten, sind in den Verwaltungsdaten nicht erkennbar. Solange Personen weiterhin über den Arbeitgeber sozialversichert sind, kann von einer formalen Bindung an den Arbeitgeber ausgegangen werden und die betroffenen Personen können somit als erwerbstätig gezählt werden.

Personen in **Bildungskarenz** sind nur aufgrund ihres Bezugs von Weiterbildungsgeld in den HV- Daten erkennbar. Weiterbildungsgeld wird jenen Personen gewährt, die mit ihrem Arbeitgeber eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts vereinbart haben und deren Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate ununterbrochen gedauert hat. Die Bildungskarenz muss mindestens 2 Monate und maximal 1 Jahr dauern. Es besteht während dieser Zeit für den Dienstnehmer allerdings kein Kündigungs- oder Entlassungsschutz. Weiterbildungsgeld kann auch dann weiterbezogen werden, wenn während der Bildungskarenz das Dienstverhältnis gelöst wird. Ob ein aufrechtes Dienstverhältnis noch vorliegt, ist also nicht bekannt. Die Karenzvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann jedoch als Zusicherung der Rückkehrmöglichkeit interpretiert werden. Personen mit Bezug von Weiterbildungsgeld wurden nur dann als erwerbstätig gezählt, wenn sie unmittelbar zuvor erwerbstätig waren und der Bezug von Weiterbildungsgeld noch nicht länger als ein Jahr andauert.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitslose können für die Sterbebegleitung von Angehörigen eine **Familienhospiz-Karenz** von 3 Monaten bis maximal 6 Monaten in Anspruch nehmen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind während dieser Zeit kündigungs- und entlassungsgeschützt und haben ab 1. Jänner 2014 Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Personen in Familienhospizkarenz, die zuvor erwerbstätig waren, werden dann als erwerbstätig eingestuft, wenn die Familienhospizkarenz noch nicht länger als 6 Monate andauert.

Eine Familienhospizkarenz ist auch zur Begleitung schwerst erkrankter Kinder für maximal 9 Monate möglich, weshalb ab der Abgestimmten Erwerbsstatistik 2012 das Zeitlimit für die Zählung als erwerbstätig auf 9 Monate verlängert wird.

Neu ab AEST 2014: Ab 1. Jänner 2014 besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitslose die Möglichkeit, eine Pflegekarenz zu vereinbaren. Es handelt sich dabei um eine Überbrückungsmaßnahme, weshalb die Dauer auf maximal 3 Monate begrenzt ist. Analog zur Familienhospiz-Karenz besteht in dieser Zeit ein Kündigungsschutz sowie der Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Ab der AEST 2014 wird eine Person in Pflegekarenz als temporär abwesend erwerbstätig eingestuft, wenn sie zuvor erwerbstätig war und die Dauer von 3 Monaten zum Stichtag 31.10. nicht überschritten wurde.

Personen, die laut Daten des BMLV zum Stichtag an einer **Waffen- oder Kaderübung des Bundesheeres** teilgenommen haben, werden nur dann als erwerbstätig gezählt, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Waffen- oder Kaderübung erwerbstätig sind.

²⁴ Zum Bezug von Krankengeld bei Arbeitslosen siehe AMS (2015): URL am 23.6.2017: <http://www.ams.at/>. → Service für Arbeitssuchende → Finanzielles → Leistungen → Krankenversicherung

²⁵ Kytir, Josef und Bettina Stadler (2004): Die kontinuierliche Arbeitskräfteerhebung im Rahmen des neuen Mikrozensus. In: Statistische Nachrichten 6/2004; S. 515.

Bei Personen, die aus gesundheitlichen Gründen den bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, können auch Zeiten einer **beruflichen Rehabilitation** eine temporäre Abwesenheit darstellen, sofern weiterhin eine Bindung an den vorherigen Arbeitsplatz besteht. Um Personen auszuschließen, deren Dienstverhältnis nicht mehr aufrecht ist, oder die zuvor nicht erwerbstätig waren, werden nur solche Personen in beruflicher Rehabilitation als temporär abwesend gezählt, deren Versicherungsverhältnis der Erwerbstätigkeit noch aufrecht ist.

5.1.1.10.3 Temporäre Abwesenheit bei selbständig Erwerbstätigen

Die CES Recommendations setzen voraus, dass der Betrieb der selbständig erwerbstätigen Person während der temporären Abwesenheit weiter besteht, damit diese als temporär abwesend gezählt werden kann. In der Abgestimmten Erwerbsstatistik wird bei Prüfung einer temporären Abwesenheit zunächst nicht zwischen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen unterschieden. Es gelten für Selbständige dieselben Kriterien für die Zählung als temporär Abwesend wie für Unselbständige. Allerdings sind die Fallzahlen von von der Arbeit abwesenden zuvor selbständigen Erwerbstätigen sehr klein²⁶. Darüber hinaus ist das Bestehen des Betriebes in den CES Recommendations nicht genau definiert und daher unklar wie dies geprüft werden kann. Für gewerblich Selbständige wäre eine Annäherung durch Prüfung der Gewerbeberechtigung denkbar. Analysen haben gezeigt, dass die Gewerbeberechtigung bei dieser Personengruppe zum großen Teil auch noch zum Stichtag 31. Oktober aufrecht ist. Vor allem aufgrund der kleinen Fallzahlen, aber auch wegen der technischen Komplexität wurde jedoch auf diese Prüfung verzichtet. Somit gelten für selbständig Erwerbstätige hinsichtlich temporärer Abwesenheit dieselben Regelungen wie für unselbständig Erwerbstätige. Im Familienbetrieb mithelfende Familienangehörige hingegen sollten nach CES Recommendations, sofern sie in der Referenzwoche nicht mindestens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet haben, nicht als erwerbstätig gezählt werden, da diese selbst keinen Betrieb besitzen. Aus Gründen der Konsistenz und wegen der verschwindend geringen Fallzahlen werden jedoch auch die mithelfenden Familienangehörigen in Bezug auf temporäre Abwesenheiten gleich behandelt wie unselbständig Erwerbstätige.

5.1.1.11 Mithelfende Familienangehörige

Bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen können nur zum Teil aus den administrativen Datenquellen der Abgestimmten Erwerbsstatistik bestimmt werden. In den Daten des HV sind etwa mithelfende Familienangehörige nur dann erfasst, wenn sie hauptberuflich in der Land- und Forstwirtschaft mithelfen. Dabei lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

- Ehepartner im Betrieb der Ehegatten
- Hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Eltern
- (Schwieger-)Kind im Betrieb der Mutter / Schwiegermutter bzw. des Vaters / Schwiegervaters
- Angehörige von Betriebsführern

Diese sind in den Daten der Abgestimmten Erwerbsstatistik über die entsprechende Qualifikation erkennbar. Nicht registriert sind hingegen einerseits mithelfende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft, die diese Beschäftigung nicht hauptberuflich ausüben bzw. nicht als solche versichert sind, sowie alle Personen, die als mithelfende Familienangehörige in einem Gewerbebetrieb beschäftigt sind. Um diese Gruppen abzudecken wurden komplexe Ableitungen entwickelt und auf die Masse der Nicht-Erwerbspersonen angewendet.

5.1.1.11.1 Mithelfende in der Landwirtschaft

Um als Mithelfender oder Mithelfende in der Landwirtschaft gezählt zu werden, muss eine Person zunächst alle folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Person muss ihren Hauptwohnsitz in Österreich an einem landwirtschaftlichen Betrieb haben
2. Am landwirtschaftlichen Betrieb muss mindestens eine erwerbstätige Person vorhanden sein (meist die Betriebsführerin oder der Betriebsführer)
3. In dem Objekt, in dem der landwirtschaftliche Betrieb liegt, dürfen nicht mehr als 12 Personen wohnhaft sein. Diese Bedingung wurde eingeführt, um zu verhindern, dass etwa in städtischen Mehrparteienhäusern irrtümlich Mithelfende gezählt werden, die keinen Bezug zum ebenfalls im Haus angesiedelten landwirtschaftlichen Betrieb aufweisen.
4. Die Person muss eine Nicht-Erwerbsperson sein, d.h. sie darf gleichzeitig keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

Aus dieser Menge an Personen wird anschließend eine Reihe von Personengruppen ausgewählt, die bestimmte Merkmalskombinationen aufweisen. Diese Merkmalskombinationen sind so gewählt, dass sie eine Mithilfe im Familienbetrieb plausibel machen und diese Annahme rechtfertigen. Kombiniert werden dabei die Merkmale Erwerbsstatus, Voll- oder Nebenerwerbsbetrieb, Beziehungstyp zum Betriebsführer oder der Betriebsführerin,

²⁶ In der Registerzählung 2011 waren es lediglich 714 Personen.

Alter und ÖNACE. Alle Personen, die die entsprechenden Merkmalskombinationen aufweisen, werden als Mithelfende gezählt.

So werden etwa aus der Altersgruppe der 51 bis 70-Jährigen gezählt:

- Personen, die eine Alterspension oder vorzeitige Pension aus eigener Erwerbstätigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beziehen, in einer Paarbeziehung zum Betriebsführer leben und der Betrieb ein Vollerwerbsbetrieb ist. Ist der Betrieb ein Nebenerwerbsbetrieb, so werden diese Personen nur dann als Mithelfende gezählt, wenn der Betrieb in einen der definierten Wirtschaftszweige fällt, bei denen angenommen wird, dass auch am 31. Oktober viele Arbeiten am Hof anfallen²⁷.
- Handelt es sich um einen Vollerwerbsbetrieb in der Wirtschaftsklasse Viehbetrieb oder Weinbau, so werden alle Personen mit Bezug einer Alterspension gezählt, ohne Berücksichtigung des Beziehungstyps zum Betriebsführer oder der Betriebsführerin.
- Ebenso werden alle Bezieherinnen und Bezieher einer Alterspension gezählt, die in einer Paarbeziehung zum Betriebsführer oder der Betriebsführerin stehen, wenn der Betrieb in die Wirtschaftsklasse Viehbetrieb oder Weinbau fällt, unabhängig davon, ob es sich um einen Voll- oder Nebenerwerbsbetrieb handelt.

Aus der erweiterten Altersgruppe der 31 bis 70-Jährigen werden gezählt:

- Alle Personen, die eine Witwen- oder Witwerpension, jedoch keine Eigenpension beziehen, sofern der Betrieb ein Vollerwerbsbetrieb ist oder als Nebenerwerbsbetrieb in einen der definierten Wirtschaftszweige fällt, bei denen angenommen wird, dass auch am 31. Oktober viele Arbeiten am Hof anfallen.

Aus der Altersgruppe der 15 bis 30-Jährigen werden gezählt:

- Bezieherinnen und Bezieher einer Waisenpension, wenn der Betrieb ein Vollerwerbsbetrieb ist oder als Nebenerwerbsbetrieb in einen der definierten Wirtschaftszweige fällt, bei denen angenommen wird, dass auch am 31. Oktober viele Arbeiten am Hof anfallen.

Ohne Alterseinschränkung werden darüber hinaus alle Personen gezählt, die

- Eine Fachhochschule, Pädagogische Hochschule oder öffentliche Universität besuchen, oder
- Selbstversichert sind, oder
- Kinderbetreuungsgeld beziehen, jedoch nicht temporär abwesend nach den Kriterien der Abgestimmten Erwerbsstatistik sind, oder
- Ausschließlich mitversichert sind oder in eine Restkategorie des Erwerbsstatus fallen, zu der es keine weitere Informationen gibt,

sofern sie in einer Paarbeziehung zum Betriebsführer oder der Betriebsführerin stehen oder ein Kind oder Enkelkind sind, sofern es sich um einen Vollerwerbsbetrieb handelt oder einen Nebenerwerbsbetrieb, bei dem aufgrund des Wirtschaftszweigs angenommen wird, dass auch am 31. Oktober viele Arbeiten am Hof anfallen.

Personen, die

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Sozialhilfe beziehen,
- in den HV Daten als arbeitsuchend registriert,
- eine Urlaubsabfindung oder -entschädigung erhalten,
- sich in Karenzurlaub mit Beitragszahlung befinden, jedoch nicht arbeitslos nach den Kriterien der Abgestimmten Erwerbsstatistik sind und in einer Paarbeziehung zum Betriebsführer oder der Betriebsführerin stehen bzw. Kinder oder Enkelkinder sind,

werden nur dann gezählt, wenn der Betrieb ein Vollerwerbsbetrieb ist.

5.1.1.11.2 Mithelfende in Gewerbe und Industrie

Als Mithelfende in Gewerbe und Industrie werden alle Personen gezählt, die eine Paarbeziehung zu einem oder einer selbständig Erwerbstatigen in Gewerbe und Industrie aufweisen, sofern dieser Nicht-Pendler (Entfernungskategorie 1) ist und die betreffende Person und der bzw. die Selbständige ihren Hauptwohnsitz im gleichen Objekt haben.

Darüber hinaus muss die Person in eine der folgenden Gruppen fallen:

- Sie bezieht Kinderbetreuungsgeld seit mehr als 2 Jahren, oder
- ist ausschließlich mitversichert oder

fällt in eine Restkategorie des Erwerbsstatus innerhalb der Ausprägung „Sonstige Nichterwerbspersonen“ zu der es keine weiteren Informationen gibt und ist maximal 80 Jahre alt.

²⁷ So ist beispielsweise davon auszugehen, dass in Betrieben, die ausschließlich Feldfrüchte anbauen (ausgenommen Weinbaubetrieben), im Herbst weniger Arbeit in der Landwirtschaft anfällt als in Betrieben mit Viehhaltung.

5.1.1.12 Personen mit inländischem Hauptwohnsitz und Erwerbstätigkeit im Ausland

Personen mit inländischem Hauptwohnsitz, die im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind normalerweise in dem Land sozialversichert, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Sie sind zum Großteil in den Daten des HV nicht als Erwerbstätige identifizierbar²⁸.

5.1.1.12.1 Grenzgänger, bei ausländischem Arbeitgeber Beschäftigte und Beschäftigte bei ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörden oder internationalen Organisationen

Eine Subgruppe von im Ausland Erwerbstätigen mit österreichischem Hauptwohnsitz, die Grenzgänger, sind zwar nicht sozialversicherungsrechtlich, dafür aber in den Steuerdaten identifizierbar. Dabei handelt es sich um Personen, die in Österreich innerhalb der Grenzzone zu einem Nachbarstaat ihren Hauptwohnsitz haben, in der Grenzzone dieses Nachbarstaats einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen und normalerweise täglich pendeln. Diese müssen ihre ausländischen Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht, der Einkommensteuererklärung beilegen. Dies gilt allerdings nur für Auspendler nach Deutschland, in die Schweiz, nach Liechtenstein sowie nach Italien, für die es spezifische Grenzgängerregelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen gibt. Für Auspendler nach Tschechien, in die Slowakei, nach Ungarn oder Slowenien gibt es diese Regel in den Doppelbesteuerungsabkommen nicht, sie sind in den Steuerdaten nicht identifizierbar.

Abgesehen von dieser Einschränkung ist die Menge an Personen, die steuerrechtlich als Grenzgänger gelten, definitorisch vergleichbar mit der Menge der Tagespendler ins Ausland laut Volkszählung 2001. Im Methodenhandbuch Abgestimmte Erwerbsstatistik der Probezählung 2006 sowie 2008 und 2009 findet sich ein Vergleich der Pendler ins Ausland laut Volkszählung 2001 mit den Erwerbstätigen im Ausland gemäß Steuerdaten 2001. Dabei zeigte sich, dass die Massen der Grenzgänger laut Steuerdaten 2001 und Tagespendler laut Volkszählung 2001 sehr eng beisammen liegen.

Die Steuerdaten von Grenzgängern liegen für statistische Zwecke erst mit einem Zeitverzug von 2 Jahren vor. Grenzgänger machen jedoch insbesondere in bestimmten Grenzgemeinden in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg einen großen Anteil an den Erwerbstätigen aus. Eine Nicht-Berücksichtigung würde dazu führen, dass die Erwerbs- sowie die Erwerbstätigenquote in diesen Grenzgemeinden zum Teil enorm unterschätzt wird (siehe nachfolgende Tabelle). Um dies zu verhindern, werden die Steuerdaten von Grenzgängern trotz Zeitverzug für die Abgestimmte Erwerbsstatistik fortgeschrieben.

Die Steuerdaten werden im Vergleich zu den anderen Datenquellen für Erwerbstätigkeit nachrangig behandelt und nur dann fortgeschrieben, wenn keine andere Erwerbstätigkeit vorliegt. Im Unterschied zur Steuerstatistik von Statistik Austria werden dann jedoch alle Personen herangezogen, die in der Einkommensteuererklärung angegeben haben, Einkünfte aus dem Ausland aus unselbständiger Arbeit zu beziehen, unabhängig davon, ob sie steuerrelevant sind oder nicht. In den Steuerstatistiken werden die sogenannten Nullfälle nicht gezählt. Das sind „zur Einkommensteuer veranlagte Personen, die zwar grundsätzlich steuerpflichtig sind, bei denen sich aber entweder durch zu geringe Einkünfte oder durch Verluste oder Abzug von Sonderausgaben kein oder nur ein minimales zu versteuerndes Einkommen ergibt, weshalb keine oder nur eine geringfügige Steuer vorgeschrieben wird, die sich durch diverse Steuerabsetzbeträge entweder auf Null reduziert oder zu einer Gutschrift führt.“²⁹ Für die Erwerbsstatistik ist dies jedoch nicht relevant.

Bis zur Abgestimmten Erwerbsstatistik 2009 war die Fortschreibung der Grenzgänger insofern mit Unschärfen behaftet, als in dieser Masse in geringem Ausmaß auch Personen mit Bezug einer ausländischen Pension enthalten sein konnten. Ab 2010 können folgende Gruppen unterschieden werden:

- Grenzgänger laut Steuerdaten
- Beschäftigte bei ausländischen Arbeitgebern
- Beschäftigte bei ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörden oder internationalen Organisationen
- Personen mit Bezug einer ausländischen Pension

Während Beschäftigte bei ausländischen Arbeitgebern, sowie bei ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörden oder internationalen Organisationen genauso so wie Grenzgänger als Erwerbstätige gezählt werden, werden Personen mit Bezug einer ausländischen Pension laut Steuerdaten ab der Abgestimmten Erwerbsstatistik 2010 zu den Personen mit Pensionsbezug gezählt.

²⁸ Zwar haben diese Personen aufgrund ihres österreichischen Hauptwohnsitzes und zur Erleichterung des Arztbesuchs die Möglichkeit eine österreichische E-Card zu beantragen und werden dann als im Ausland versichert registriert, diese Kennzeichnung liegt jedoch nur dann vor, wenn eine österreichische E-Card beantragt wurde. Zudem sind derart gekennzeichnete Personen nicht von jenen zu unterscheiden, die lediglich aus dem Ausland eine Pension beziehen oder aus anderen Gründen im Ausland sozialversichert sind.

²⁹ vgl. Statistik Austria (2015): Einkommensteuerstatistik 2012. URL am 23.6.2017: http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen/19/publdetail?id=19&listid=19&detail=513

Nach Integration der Grenzgänger und Beschäftigten bei ausländischen Arbeitgebern, sowie bei ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörden oder internationalen Organisationen in den Datenbestand der Abgestimmten Erwerbsstatistik, normalisiert sich sowohl die allgemeine Erwerbsquote als auch die Erwerbsquote der 15 bis 64 Jährigen in den Grenzgemeinden. So weist etwa die Gemeinde Überackern in der Abgestimmten Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 nun eine allgemeine Erwerbsquote von 50,0 Prozent auf, im Gegensatz zu 24,6 Prozent allgemeine Erwerbsquote ohne Integration der Steuerdaten.

Tabelle 4 - Erwerbsquote vor bzw. nach Schätzung der Grenzgänger in den 10 Grenzgemeinden mit der stärksten Abweichung zur Volkszählung 2001

Erwerbsquote	Österreich gesamt	Grenzgemeinden									
		Spiss (T)	Überackern (OÖ)	Hochburg-Ach (OÖ)	Sankt Radegund (OÖ)	Tarsdorf (OÖ)	Meiningen (V)	Jungholz (T)	Freinberg (OÖ)	Vils (T)	Eitl (T)
allgemeine Erwerbsquote Volkszählung 2001	49,6	47,6	52,5	49,4	47,6	48,7	49,7	56,3	47,6	47,7	48,7
allgemeine Erwerbsquote Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011 ohne Fortschreibung Grenzgänger	50,4	33,1	24,6	29,4	34,8	43,7	41,3	31,1	32,7	37,8	40,8
allgemeine Erwerbsquote Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011 inkl. Fortschreibung Grenzgänger	50,8	58,6	50,0	48,7	51,3	56,2	52,9	42,3	43,9	47,8	49,2
Erwerbsquote der 15 - 64-Jährigen Volkszählung 2001	73	77,3	75,6	74	73,4	73,1	73,3	81,9	71,4	73	73,7
Erwerbsquote der 15 - 64-Jährigen Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011 ohne Fortschreibung Grenzgänger	73,4	44,3	34,6	42,5	49,1	60,5	58,9	43,9	47,6	55,2	60,5
Erwerbsquote der 15 - 64-Jährigen Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011 inkl. Fortschreibung Grenzgänger	74,1	79,4	70,7	70,9	72,7	78,1	75,4	60,7	64,4	69,7	73,0

Q: Statistik Austria – Abgestimmte Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011.

Sowohl die allgemeine Erwerbsquote, als auch die Erwerbsquote der 15 bis 64-Jährigen stellen in den Grenzgemeinden nun keine Minimalwerte mehr dar (vergleiche dazu die Erwerbsquoten für Gesamtösterreich).

Tabelle 5 - Verteilung der Erwerbsquoten für Gesamtösterreich

	Minimum	Maximum	Range
allgemeine Erwerbsquote Volkszählung 2001	33,56	61,37	27,81
allgemeine Erwerbsquote Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011 ohne Fortschreibung Grenzgänger	24,61	63,18	38,57
allgemeine Erwerbsquote Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011 inkl. Fortschreibung Grenzgänger	30,46	63,18	32,72
Erwerbsquote der 15 - 64-Jährigen Volkszählung 2001	54,20	88,80	34,60
Erwerbsquote der 15 - 64-Jährigen Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011 ohne Fortschreibung Grenzgänger	34,59	88,54	53,95
Erwerbsquote der 15 - 64-Jährigen Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011 inkl. Fortschreibung Grenzgänger	43,66	88,54	44,88

Q: Statistik Austria – Abgestimmte Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011.

5.1.1.12.2 Personen mit Bezügen aus Auslandstätigkeit (Entsendete)

Zusätzlich sind in den Steuerdaten Personen mit Bezügen aus Auslandstätigkeit § 3 Abs. 10 und 11 EStG erkennbar.³⁰ Dies sind Personen, die bei inländischen Betrieben (von inländischen Arbeitgebern oder inländische Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Arbeitgebern) beschäftigt sind und von diesen für einen Zeitraum von mehr als einem Monat ins Ausland entsendet werden (Entsendete)³¹. Solche Auslandstätigkeiten sind:

- Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen
- die Personalgestellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere inländische Betriebe sowie die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen

³⁰ Dabei muss beachtet werden, dass eine Person im selben Jahr auch Bezüge aus einer Inlandstätigkeit beim selben Dienstgeber erhalten kann.

³¹ D.h. Bezüge aus Auslandstätigkeiten unter einem Monat sind in den Lohnzetteldaten nicht erkennbar.

- das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland.

Nach Abs. 11 fallen darunter zudem die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungsorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl.I Nr. 49/2002. Die Einkünfte aus diesen Auslandstätigkeiten sind steuerbegünstigt. Sofern eine Person allerdings im selben Jahr auch Einkünfte im Inland erzielt hat, lässt sich der Zeitraum der Auslandstätigkeit innerhalb eines Jahres nicht bestimmen. Es kann also nicht geprüft werden, ob die betreffende Person in der Referenzwoche in Österreich oder im Ausland erwerbstätig war. Daher wird die Information über Entsendete aus den Steuerdaten für die Abgestimmte Erwerbsstatistik nicht verwendet.

5.1.1.12.3 Im Ausland selbständig Erwerbstätige

Für Personen mit inländischem Hauptwohnsitz, die im Ausland einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, liegt Statistik Austria keine Datenquelle vor, in der diese Gruppe an Personen als Erwerbstätige identifizierbar wäre. Da es sich um eine relativ kleine Menge an Personen handelt, ist eine Zuschätzung aus Stichprobenerhebungen problematisch. Daher sind im Ausland selbständig Erwerbstätige in der Abgestimmten Erwerbsstatistik nicht berücksichtigt.

Im Vergleich dazu finden sich z.B. in den VZ 2001-Daten ca. 6600 Selbständige mit Arbeitsort im Ausland. Regional gesehen haben zum Zeitpunkt der Volkszählung 2001 Selbständige mit Arbeitsort im Ausland die Erwerbstätigenquote vor allem in den Grenzgemeinden um insgesamt bis zu 2,5 Prozentpunkte (Gemeinde Jungholz) erhöht. Sofern Selbständige in Österreich versichert sind, sind sie in der Abgestimmten Erwerbsstatistik als Erwerbstätige enthalten und werden im Rahmen der Zuordnung zu Arbeitsstätten mit dem Arbeitsort Ausland versehen. Dies dürfte jedoch den geringeren Teil ausmachen, da Selbständige, wie auch die Unselbständigen, nicht im Wohnsitzland, sondern in dem Land versichert sind, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

5.1.1.12.4 Übersicht über im Ausland Erwerbstätige mit Hauptwohnsitz in Österreich

Nach Zuordnung der Erwerbstätigen der Abgestimmten Erwerbsstatistik im Rahmen der Registerzählung, wurden in Summe 40.393 Pendlerinnen und Pendler ins Ausland gezählt. Diese sind wie folgt unterteilt:

Tabelle 6 – Verteilung der Pendlerinnen und Pendler ins Ausland

	Anzahl Personen in der Registerzählung 2011
Grenzgängerinnen und Grenzgänger laut Steuerdaten	20.863
Unselbständig Beschäftigte bei ausländischen Arbeitgebern laut Steuerdaten	282
Andere unselbständig Erwerbstätige	19.177
Selbständig Erwerbstätige	71

5.1.1.13 Nicht sozialversicherte Erwerbstätige

Für Neue Selbständige unter der Versicherungsgrenze besteht bei Unterschreiten der monatlichen Versicherungsgrenze (€ 537,78 für das Jahr 2011) bei ausschließlich selbständiger Tätigkeit keine Versicherungspflicht. Naturgemäß scheint in den Verwaltungsregistern auch jegliche Form der **Schwarzarbeit** nicht auf. Eine Zuschätzung dieser beiden Gruppen aus anderen Datenquellen ist mangels geeigneter Datenquellen nicht möglich.

5.1.1.14 Subgruppen nach dem zeitlichen Ausmaß der unselbständigen Erwerbstätigkeit

(Vollzeit, Teilzeit, geringfügig) Datenquellen für Vollzeit / Teilzeit:

- Lohnzetteldaten

In der Volkszählung 2001 waren die Ausprägungen „voll berufstätig“, „in Teilzeit berufstätig und „geringfügig berufstätig“ direkt am Erhebungsblatt mit einer genauen Definition nach Anzahl geleisteter Stunden versehen:

- Voll berufstätig: 32 und mehr Wochenstunden
- In Teilzeit berufstätig: 12 bis 31 Wochenstunden
- Geringfügig berufstätig: 1 bis 11 Wochenstunden

In den administrativen Quellen der Abgestimmten Erwerbsstatistik gibt es hingegen keine genaue Definition der Ausprägungen.

So basiert etwa in den Lohnzetteldaten die Angabe über Vollzeit bzw. Teilzeit auf der subjektiven Einschätzung durch den Dienstgeber. Dabei gibt es keinerlei Vorgaben, ab welcher Stundenanzahl eine Person als vollzeit-

bzw. teilzeitbeschäftigt eingestuft werden soll. Zwar gibt es einen von der österreichischen Sozialversicherung bereitgestellten Arbeitsbehelf mit Hinweisen zur Ausfüllung der Lohnzettel, die Anweisung lautet jedoch nur „Maßgeblich für die Angabe „Vollzeitbeschäftigung“ oder „Teilzeitbeschäftigung“ ist die im Zeitraum des Lohnzettels überwiegend zutreffende Beschäftigungsform“³². Gleichmaßen einzuschätzen sind auch die Informationen der DGBL sowie der Kammern zum Beschäftigungsmaß Vollzeit bzw. Teilzeit. Aus den Krankenfürsorgeanstalten gibt es hierzu keine Information.

Darüber hinaus konnte nicht allen Erwerbstätigkeiten, die in den administrativen Daten der Sozialversicherungsträger registriert waren, auch tatsächlich Lohnzettel mit gültiger Information zu den Angaben Vollzeit bzw. Teilzeit zugeordnet werden. Ein Grund liegt darin, dass in den Lohnzetteldaten zu einem Erwerbsverhältnis für den Monat Oktober mehrere Lohnzettel mit widersprüchlichen Angaben hinsichtlich der Merkmale Vollzeit bzw. Teilzeit vorlagen. Ein Teil der Lohnzettel wies zudem keinen eindeutigen Schlüssel für die Verknüpfung mit den administrativen Daten der Sozialversicherungsträger auf. Für aktiv unselbständig Erwerbstätige, zu denen keine Information über das zeitliche Ausmaß der Erwerbstätigkeit vorliegt, wird eine Schätzung vorgenommen (siehe Kapitel 6 Imputation). Bei selbständig Erwerbstätigen bleibt das zeitliche Ausmaß unbekannt.

Die Identifikation einer Person als geringfügig erwerbstätig aus den HV-Daten richtet sich demgegenüber nach der Geringfügigkeitsgrenze von € 374,02/Monat im Jahr 2011 (vgl. ASVG § 5 Abs. 2). D.h., das Merkmal geringfügig wird ausschließlich aufgrund der Höhe des Gehalts bestimmt und nicht nach der Anzahl geleisteter Stunden.

Vergleicht man in den Ergebnissen der Abgestimmten Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 die Voll- und Teilzeitinformationen von aktiv unselbständigen Erwerbstätigen, die auf den Angaben der Lohnzetteldaten basieren mit dem Merkmal Geringfügigkeit auf Basis der HV-Daten, so zeigt sich, dass rund 57.000 unselbständig erwerbstätige Personen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze jedoch Vollzeit erwerbstätig sind.

Die Ausprägungen Vollzeit, Teilzeit und Geringfügig in Bezug auf das zeitliche Ausmaß der Erwerbstätigkeit können daher aus den zur Verfügung stehenden Datenquellen nicht sauber getrennt werden. In der Abgestimmten Erwerbsstatistik werden das zeitliche Ausmaß der Erwerbstätigkeit und die Information über geringfügige Erwerbstätigkeit in getrennten Merkmalen ausgewiesen.

Das Merkmal Vollzeit/Teilzeit ist in der Abgestimmten Erwerbsstatistik in Anlehnung an die Merkmalsstruktur der Volkszählung im Merkmal Erwerbsstatus integriert und untergliedert die Gruppe der aktiv Erwerbstätigen.

5.1.1.15 Erwerbstätigkeit laut Steuerdaten

Für die Validierung von Erwerbstätigkeit konnten die in § 5, Abs. 1, Z. 6 Registerzählungsgesetz als Vergleichsregister genannten Steuerregisterdaten nicht genützt werden, da weder die Daten der Einkommensteuer, noch die der Lohnsteuer tagesgenau vorliegen. Die Daten der Einkommensteuer beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Lohnzetteldaten sind zwar bei nicht ganzjährigen Beschäftigungsverhältnissen mit von- und bis-Datum versehen, jedoch muss bei Unterbrechung eines Dienstverhältnisses und Wiederaufnahme im selben Kalendermonat nur ein Lohnzettel ausgestellt werden.³³ Die Lohnzetteldaten können somit nicht exakt auf den jeweiligen Stichtag der Abgestimmten Erwerbsstatistik eingeschränkt werden.

5.1.2 Arbeitslose Personen

Datenquellen:

- Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)

Für die Befüllung der Ausprägung „Arbeitslose Personen“ des Merkmals aktueller Erwerbsstatus wurden folgende Ausprägungen des Merkmals Status in den AMS Daten einbezogen:

- AL „Arbeitslose Personen“
- LS „Lehrstellensuchende Personen“
- SC „Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen im Auftrag des AMS“
- AS „Arbeitsuchende Personen, die nicht zur Gruppe der arbeitslosen Personen zählen“

³² Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2011): Arbeitsbehelf für Dienstgeber/innen und Lohnverrechner/innen. S. 51.

³³ vgl. dazu auch Abschnitt 31.3 „Mehrere Dienstverhältnisse beim selben Arbeitgeber“ in: Steuerplattform des ÖSV Österreichischer Steuerverein und seiner Steuerberater (2015): Lohnsteuerrichtlinien. URL am 23.6.2017: http://www.lohnsteuerverein.at/lohnsteuer/31_lohnzettel_1220.htm.

5.1.2.1 Bestand Arbeitsloser Personen laut AMS

Der Bestand an Arbeitslosen Personen laut AMS beinhaltet alle Personen, die dem AMS einen Arbeitsvermittlungsauftrag erteilt haben, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und über kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze verfügen. Ein Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung ist keine notwendige Voraussetzung. Personen in Schulungsmaßnahmen des AMS sind in diesem Bestand allerdings nicht enthalten.

In großen Zügen stimmt diese Definition des AMS bereits mit den in der EU-Verordnung sowie den CES Recommendations angeführten Kriterien für Arbeitslosigkeit überein (siehe die Standard-Dokumentation zur Abgestimmten Erwerbsstatistik und Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011, Abschnitt 2.1.7 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition). Jedoch bestehen einige Unterschiede, für die eigene Regelungen getroffen werden mussten.

So wurden etwa Personen mit dem AMS-Status Arbeitslos, die in anderen administrativen Registern eine geringfügige Erwerbstätigkeit aufwiesen, zu den erwerbstätigen Personen gezählt.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass das AMS hinsichtlich der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt eine strengere Definition vorsieht, als die EU-Verordnung und die CES Recommendations. Laut AMS muss eine Person sofort eine Beschäftigung aufnehmen können, um als arbeitslos zu gelten bzw. den Status „AL“ zu erhalten. Demgegenüber ist nach dem zweiten Kriterium der CES Recommendations für die Bestimmung von arbeitslosen Personen die Verfügbarkeit innerhalb der Referenzwoche oder in den beiden darauffolgenden Wochen ausreichend.

Mit der Erteilung eines Arbeitsvermittlungsauftrags an das AMS ist an sich das dritte Kriterium der CES Recommendations erfüllt. Personen, die andere aktive Schritte der Arbeitssuche setzen, sind auf Basis der Verwaltungsregister allerdings nicht identifizierbar.

5.1.2.1.1 Sonderfall Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Der Status „AL“ kann grundsätzlich durch das AMS auch dann vergeben werden, wenn kein Bezug einer Leistung vorliegt. Jedoch werden alle Personen, die die Leistungen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe beziehen, auf jeden Fall unter dem Status „AL“ bzw. „LS“ vorgemerkt, sofern sie nicht „Schulungsarbeitslosengeld“ beziehen³⁴.

Allgemein gelten, sofern die notwendigen Versicherungszeiten erworben wurden, für den Bezug von Arbeitslosengeld dieselben Kriterien wie für die Zuweisung des Status „AL“: Eine Person muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, eine Beschäftigung aufnehmen können und dürfen, arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos, d.h. nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses ohne Beschäftigung sein³⁵.

Notstandshilfe erhält eine arbeitslose Person, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erschöpft hat, sich in einer Notlage befindet und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, d.h. eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf und arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist.

Diese Personen können auch nach CES-Recommendations als arbeitslos eingestuft werden.

5.1.2.1.2 Sonderfall Personen, deren letztes Dienstverhältnis aus eigenem Verschulden geendet hat, und die daher mit einer Sperrfrist nach § 11 AIVG rechnen müssen

Personen mit einer Sperrfrist nach § 11 AIVG erhalten durch das AMS ebenfalls den Vormerkstatus AL. Sie erfüllen die Kriterien des AMS für Arbeitslosigkeit: Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort in Österreich, kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, Verfügbarkeit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit und damit im Wesentlichen auch die der CES Recommendations für Arbeitslosigkeit.

5.1.2.1.3 Sonderfall Personen, die sich in der „Klärungsphase“ des Unternehmensgründungsprogramms befinden, wenn sie vorher arbeitslos waren

Personen, die zuvor arbeitslos waren und sich nun in der „Vorklärungsphase“ des Unternehmensgründungsprogramms befinden, erhalten den AMS-Vormerkstatus „AL“. In der Phase der Vorklärung beurteilt die Gründerberatung die Realisierbarkeit des Gründungsvorhabens und die persönlichen Voraussetzungen der Klienten.³⁶

³⁴ vgl. AMS (2011): Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ (Statusrichtlinie) S. 12.

³⁵ vgl. §7 AIVG.

³⁶ vgl. EP ESCAPE, REM GGU (2007): „Kleiner Kredit – große Wirkung“. Mikrokreditfinanzierung und zielgruppenorientierte Gründungsbetreuung. Graz; S. 31.

Nach CES Recommendations sollen Personen ohne Beschäftigung, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und Vereinbarungen getroffen haben, zu einem der Referenzwoche nachfolgenden Zeitpunkt, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, als arbeitslos eingestuft werden, unabhängig davon, ob sie zuletzt Arbeit gesucht haben.

Diese Personen werden somit auch in der Abgestimmten Erwerbsstatistik als arbeitslos eingestuft.

5.1.2.1.4 Sonderfall Personen, „die Dienstleistungen arbeitsmarktbezogener Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen, sofern sie vorher arbeitslos waren, oder sofern sie zusätzlich dem AMS einen Arbeitsvermittlungsauftrag erteilen“

Als arbeitslos „im Sinne dieser Bestimmungen“ werden nach dieser Bundesrichtlinie auch Personen gezählt, die Dienstleistungen arbeitsmarktbezogener Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen, sofern sie vorher arbeitslos waren, oder sofern sie zusätzlich dem AMS einen Arbeitsvermittlungsauftrag erteilen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Personen, wenn sie mit Status „AL“ registriert sind, auch die Bedingungen der CES Recommendations für Arbeitslosigkeit erfüllen.

5.1.2.1.5 Sonderfall Personen mit Bezug von Sonderunterstützung

In der Menge der Arbeitslosen Personen laut AMS sind auch Personen mit Bezug von Sonderunterstützung enthalten. Bei der Leistung Sonderunterstützung handelt es sich jedoch um eine Vorruhestandsregelung für ältere arbeitslose Personen im Bergbau, die die Altersvoraussetzungen für einen Pensionsanspruch noch nicht erfüllen. Es kann daher nicht sicher davon ausgegangen werden, dass das Kriterium der Arbeitsuche erfüllt ist, auch wenn eine Registrierung beim AMS als Arbeitslos vorliegt und diese noch vermittelt werden können. Personen mit Bezug von Sonderunterstützung und AMS-Status Arbeitslos wurden daher für den aktuellen Erwerbsstatus der Abgestimmten Erwerbsstatistik als Pensionsbezieher eingestuft. Identifiziert werden diese Personen über die Qualifikation für den Bezug von Sonderunterstützung in den Daten des HV.

5.1.2.1.6 Sonderfall Personen, die einen Pensionsversicherungsanspruch nach §34 ALVG erhalten

Darunter fallen Personen, die ausschließlich wegen des Einkommens des Ehepartners, der Ehepartnerin, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, aber alle übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Notstandshilfe erfüllen. Sie sind mit AMS-Vormerkstatus AL registriert. Da das Einkommen des Ehepartners für die Bestimmung des Erwerbsstatus irrelevant ist, werden diese Personen wie Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfeempfänger als arbeitslos eingestuft.

5.1.2.1.7 Sonderfall Personen, die Leistungsansprüche aus Österreich in ein anderes EWR- Land zum Zweck der Arbeitsuche mitnehmen und der dortigen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (für max. 3 Monate)

Im Arbeitslosenbestand des AMS sind Personen enthalten, die Leistungsansprüche aus Österreich in ein anderes EWR-Land mitnehmen. Nach CES Recommendations können diese Personen als arbeitslos gezählt werden. Die Entscheidung, ob diese Personen zur österreichischen Wohnbevölkerung gehören, wird aus dem Personenbestand der „Mini“-Registerzählung (Finanzausgleich) bzw. der Registerzählung übernommen (siehe Standard-Dokumentation zur Registerzählung).

5.1.2.1.8 Sonderfall Personen, die bereits eine neue Stelle in Aussicht haben

Nach CES Recommendations sollen alle Personen ohne Beschäftigung, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und Vereinbarungen getroffen haben, zu einem der Referenzwoche nachfolgenden Zeitpunkt, eine un-selbständige Beschäftigung aufzunehmen, als arbeitslos eingestuft werden, unabhängig davon, ob sie zuletzt Arbeit gesucht haben.

Zur Abbildung der CES-Recommendations sollten alle Personen, die keine Erwerbstätigkeit aufweisen und über eine Einstellungszusage verfügen, als arbeitslos eingestuft werden. Sie sind in den AMS-Daten als arbeitslose Personen registriert und werden somit auch in der Abgestimmten Erwerbsstatistik als Arbeitslos gezählt.

5.1.2.2 Bestand lehrstellensuchender Personen laut AMS

Den AMS-Status „Lehrstellensuchende Personen“ erhalten sowohl Personen, die der Arbeitsvermittlung sofort zur Verfügung stehen, als auch Personen, die noch in Schulausbildung stehen oder bereits erwerbstätig sind, aber an einer Lehrstelle Interesse haben. Laut Auskunft des BMASK melden sich manche Lehrstellensuchenden schon ein Jahr im Voraus zur Lehrstellensuche an. In den Daten des AMS ist jedoch ein Merkmal zur Verfügbarkeit von lehrstellensuchenden Personen enthalten, das in der Abgestimmten Erwerbsstatistik dafür verwendet wird, die Menge der Lehrstellensuchenden auf jene einzuschränken, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

5.1.2.2.1 Sonderfall Nicht sofort verfügbare Lehrstellensuchende, deren Berufswunsch noch nicht geklärt ist

Diese Personengruppe ist anhand der Daten nicht identifizierbar und kann nicht von den sofort verfügbaren Lehrstellensuchenden unterschieden werden. Sie werden als arbeitslose Personen eingestuft.

5.1.2.3 Bestand Personen in Schulungsmaßnahmen im Auftrag des AMS

Der Status SC wird vom AMS an Personen vergeben, die Schulungen besuchen, die werktags und während des Tages stattfinden und mindestens 10 Wochenstunden ausmachen. Personen, die an Schulungen teilnehmen, die ausschließlich am Abend oder am Wochenende stattfinden, oder weniger als 10 Wochenstunden umfassen, werden unter dem Status AL vorgemerkt. Den Status SC können laut Auskunft des BMASK allerdings nur Personen erhalten, die aus der Arbeitslosigkeit heraus in eine Schulung geschickt werden. Personen, die in Beschäftigung stehen und an Schulungen des AMS teilnehmen, erhalten diesen Status nicht. Personen mit Status SC werden während dieser Zeit nicht in den automatisiert ablaufenden Abgleich der offenen Stellen mit dem Profil der arbeitslosen Personen aufgenommen. Dieser Abgleich wird nur bei Personen mit Status AL durchgeführt. Es liegt im Ermessen der Betreuerin oder des Betreuers bzw. ist abhängig von der Art der Schulung, ob während der Schulung eine individuelle Vermittlung stattfindet.

In der Abgestimmten Erwerbsstatistik werden Personen in Schulungsmaßnahmen des AMS komplett zur Zahl arbeitsloser Personen hinzugezählt.

5.1.2.4 Bestand arbeitsuchender Personen, die nicht zur Gruppe der arbeitslosen Personen zählen

Personen, die beim AMS mit dem Status Arbeitsuchend vorgemerkt sind, werden nur im Ausnahmefall zur Zahl der Arbeitslosen Personen gezählt, da dieser Status normalerweise nur an Personen vergeben wird, die der Arbeitsvermittlung nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, etwa weil sie sich noch in einem Beschäftigungsverhältnis befinden. Damit gelten sie auch nach CES Recommendations nicht als arbeitslos. Personen, die in Beschäftigung stehen, spielen für die Bestimmung der Arbeitslosigkeit keine Rolle, da diese bereits aufgrund der HV-Daten zu den Erwerbstätigen gezählt werden und somit den Status entsprechend der Rangfolge im Erwerbsstatus arbeitslos gar nicht erst erhalten können.

Nach Auskunft durch das BMASK sind unter dem Status AS nicht nur Personen gemeldet, die dem Arbeitsmarkt nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Der Status ist außerdem eine Sammelkategorie für alle arbeitsuchenden Personen, die nicht den Status AL bekommen können (z.B. Personen mit Pensionsbezug, die sich arbeitsuchend melden). Diese Sonderfälle werden nachfolgend diskutiert.

5.1.2.4.1 Sonderfall Personen über die eine Sanktion gemäß § 10 AIVG verhängt wurde, während der Ausschlussfrist

Nach § 10 AIVG verlieren arbeitslose Personen dann für mindestens 6 Wochen ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie sich weigern

- eine zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen,
- an einer Nach-/Umschulung teilzunehmen,
- Maßnahmen zur Wiedereingliederung anzunehmen oder
- nicht ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachweisen können.

Sie erhalten dann den AMS-Vormerkstatus AS. Da bei diesen Personen die Verfügbarkeit bzw. Arbeitsuche angezweifelt werden muss, gelten sie nach CES Recommendations nicht als arbeitslos und werden auch in der Abgestimmten Erwerbsstatistik nicht als solche gezählt³⁷.

Die Bemühungen zur Arbeitsuche werden laut Auskunft des BMASK in laufenden Betreuungstreffen geprüft. Daneben finden in regelmäßigen Abständen Kontrollmeldungen statt, die lediglich der Kontrolle der Anwesenheit bzw. damit der Verfügbarkeit der Arbeitslosen Personen dienen. Diese Kontrollmeldungen können bei Bedarf auch wöchentlich stattfinden.

5.1.2.4.2 Sonderfall Personen, die noch in Schul- oder Hochschulausbildung stehen, sofern sie sich zumindest im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht befinden

Personen mit Schul-/Hochschulbesuch, die in den Ferien oder an Abenden/Wochenenden einen Job suchen, sich beim AMS melden und deshalb den Status AS erhalten, sollten, sofern die Verfügbarkeit gegeben ist, entsprechend der internationalen Definition als Arbeitslos eingestuft werden. Da jedoch nicht bekannt ist, ab wann

³⁷ Personen, über die während der Ausschlussfrist eine Sanktion gemäß § 10 AIVG verhängt wurde, können nicht von anderen Personen mit Status „AS“ unterschieden werden.

diese Personen tatsächlich verfügbar sind, wird dieses Konzept für die Abgestimmte Erwerbsstatistik nicht umgesetzt.

5.1.2.4.3 Sonderfall Personen „während eines Krankenstandes und/oder Anstaltspflege bzw. während des Bezugs von Pensionsvorschuss, wenn eine aktive Vermittlungsunterstützung ausdrücklich gewünscht wird“³⁸

Die Personengruppe mit Bezug von Pensionsvorschuss laut HV und AMS Vormerkstatus AS würde aufgrund des ausdrücklichen Wunsches nach Vermittlungsunterstützung die CES Recommendations für Arbeitslosigkeit erfüllen. Dass Personen mit Bezug von Pensionsvorschuss eine aktive Vermittlungsunterstützung wünschen, kommt nach Auskunft des AMS (Fr. Mayer) sehr selten vor, nämlich dann, wenn absehbar ist, dass der Pensionsantrag abgelehnt wird. Während des Bezugs von Pensionsvorschuss kann nicht von einer aktiven Arbeitssuche ausgegangen werden. Diese Personen werden daher nicht als arbeitslos gezählt.

Personen mit Bezug von Krankengeld laut HV und explizitem Wunsch nach Vermittlungsunterstützung durch das AMS, werden ebenfalls nicht als arbeitslos eingestuft, da bei Krankheit die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt nicht gegeben ist. Bei kurzfristigen Krankenständen, die maximal 2 Tage dauern, wird der Status AL nicht geändert.

5.1.2.4.4 Sonderfall: Personen, die aus einem anderen EWR-Land einen Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung nach Österreich mitnehmen

Arbeitslose Personen, die aus einem anderen EWR-Land einen Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung mitnehmen, können in Österreich bis zu 3 Monate lang Arbeitslosengeld beziehen und erhalten den AMS-Status Arbeitssuchend. Sie erhalten den Vormerkstatus AS, sind aber innerhalb der Gruppe der Arbeitssuchenden Personen nicht identifizierbar. Theoretisch können sie jedoch die Kriterien für Arbeitslosigkeit nach dem ILO Konzept erfüllen. Bisher liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Personen einen Leistungsanspruch aus einem anderen EWR-Land nach Österreich mitnehmen, da dies laut Auskunft des AMS aus der Arbeitsmarktdatenbank nicht ausgewertet werden kann. Jedoch ist allein die Zahl der Personen, die drei Monate vor dem Stichtag noch nicht in Österreich gelebt haben, eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen und zum Stichtag eine AMS Meldung zur Arbeitssuche haben, sehr gering³⁹.

Diese Personengruppe wird außerdem durch die Regelungen der Feststellung der Volkszahleingeschränkt, in der nach der 90-Tage Regel Personen ausgeschlossen werden, die in einem Intervall kleiner 91 Tage um den Stichtag herum mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet sind. D.h. wenn Personen mit Mitnahmeanspruch ihrer Leistungen nach Österreich kommen, in Österreich aber nur maximal 90 Tage gemeldet sind, werden sie nicht zur Wohnbevölkerung gezählt und fallen damit auch aus der Arbeitslosenstatistik heraus. Aufgrund der geringen Fallzahlen und fehlenden Informationen wurde auf eine gesonderte Regelung verzichtet. Diese Personen werden somit nicht als arbeitslos gezählt.

5.1.2.4.5 Sonderfall: Arbeitslose Personen, die nicht Österreichische Staatsbürger sind und keinen Anspruch auf eine Leistung aus dem ALVG haben

Arbeitslose Personen im Sinne der CES Recommendations, die nicht österreichische Staatsbürger sind und keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung haben, sind laut Auskunft vom BMASK nur dann im Bestand der arbeitslosen Personen des AMS registriert, wenn eine Beschäftigungsbewilligung vorliegt. Die Beschäftigungsbewilligung wird normalerweise vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer beantragt. Das Ausmaß der Arbeitslosigkeit wird in dieser Gruppe daher tendenziell unterschätzt.

5.1.2.4.6 Sonderfall Personen, die eine Eigen- oder Witwenpension beziehen

Personen mit Pensionsbezug können nicht den Status AL erhalten (Auskunft BMASK). Falls sich diese beim AMS zur Arbeitssuche vormerken lassen, werden sie mit Status AS registriert. Das Konzept der Abgestimmten Erwerbsstatistik sieht deshalb vor, auch Personen, die eine Eigen- oder Witwenpension beziehen und gleichzeitig mit AMS-Status Arbeitssuchend registriert sind, als Arbeitslos einzustufen.

5.1.2.5 Einschränkung bei der Bestimmung von Arbeitslosigkeit auf Basis von Administrativdaten

Die Verwendung der Registerdaten des AMS birgt natürlich den Nachteil, dass Personen, die dem AMS keinen Arbeitsvermittlungsauftrag erteilen, auch nicht als arbeitslose Personen im Sinne der CES Recommendations erfasst werden können. Dies betrifft in erster Linie Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben und damit weniger geneigt sind, sich beim AMS Arbeitslos zu melden, also beispielsweise Lehrstellensuchende, Schulabgängerinnen und Schulabgänger, Absolventinnen und Absolventen

³⁸ AMS Arbeitsmarktservice Österreich (2006): Bundesrichtlinie »Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV« (Statusrichtlinie).

³⁹ In der Abgestimmten Erwerbsstatistik 2010 waren es 66 Personen.

von Fachhochschulen oder Hochschulen, Wiedereinsteigerinnen, etc. sowie meist jüngere Personen, die eine Arbeit suchen, die sie neben dem Schul- oder Hochschulbesuch oder in den Ferien ausüben können. Ebenfalls untererfasst sind Personen, die bereits eine Eigenpension beziehen und eine Nebenbeschäftigung suchen.

5.1.2.6 Erstmals arbeitsuchende Personen

Erstmals arbeitsuchende Personen sind mithilfe der administrativen Register nicht direkt identifizierbar. Annäherungsweise wurden folgende Regelungen eingesetzt:

- Mithilfe der HV-Daten, die rückwirkend bis 2001 vorliegen, wurde für jede als arbeitslos eingestufte Person geprüft, ob diese seit 2001 mindestens ein Versicherungsverhältnis der Erwerbstätigkeit aufweist. Falls ja, wurden diese als zuvor erwerbstätig klassifiziert.
- Informationen über diese Personengruppe werden anschließend durch Daten der Kammern, der Krankenfürsorgeanstalten sowie der Dienstgeber des Bundes und der Länder ergänzt.
- Da der Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Krankengeld sowie der Pensionsbezug aus eigener Erwerbstätigkeit bestimmte Versicherungszeiten der Erwerbstätigkeit voraussetzen, wurden Personen mit derartigen Bezügen ebenfalls als zuvor erwerbstätig eingestuft.
- Als erstmals arbeitsuchend wurden hingegen alle Personen definiert, die im Jahr 2001 noch nicht 15 Jahre alt waren und bis einschließlich des jeweiligen Stichtags kein Versicherungsverhältnis der Erwerbstätigkeit aufweisen.

Für alle anderen arbeitslosen Personen konnte nicht sicher geklärt werden, ob sie erstmals arbeitsuchend waren oder nicht. Dies betrifft in der Registerzählung 2011 rund 4.000 Personen.

Zentrale Personengruppe, für die keine Informationen vorliegen, sind Frauen im Alter von 30 bis 50, die nicht Österreicherinnen und nicht EU-Staatsangehörige sind. Sie beziehen kein Arbeitslosengeld/Notstandshilfe und sind auch nicht in AMS-Schulung, bekommen also auch keine Förderung.

Zur Auflösung der fehlenden Werte (Anforderung der EU-Verordnung) wird in der Abgestimmten Erwerbsstatistik für diese Personengruppe angenommen, dass sie zuvor noch nie gearbeitet haben. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe um Personen, die vor 2001 oder im Ausland erwerbstätig waren, übererfasst ist.

5.1.2.7 Personen, die die Kriterien für temporäre Abwesenheit nicht erfüllen

Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld, in Familienhospizkarenz oder die in der Referenzwoche eine Waffen- oder Kaderübung des Bundesheeres absolvieren und die Kriterien für temporäre Abwesenheit nicht erfüllen, werden nur dann als arbeitslos eingestuft, wenn in der Referenzwoche entweder der Status „AL“ oder „LS“ vorliegt.

Personen, die in der Referenzwoche Wochengeld beziehen, werden nicht als arbeitslos gezählt, da während des Bezugs von Wochengeld ein unbedingtes Beschäftigungsverbot besteht und somit die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt nicht gegeben ist. Bei Bezug von Wochengeld ohne vorherige Erwerbstätigkeit wird eine Person als Nicht-Erwerbsperson eingestuft.

5.1.3 Personen unter 15 Jahren

Für Erwerbstätige und Arbeitslose gibt es eine Altersuntergrenze von 15 Jahren. Somit wird die Gruppe der Personen unter 15 Jahren direkt aus dem Merkmal Alter gebildet und entspricht exakt der Masse der unter 15-Jährigen laut Demographie (siehe Standard-Dokumentation zur Registerzählung).

5.1.4 Personen mit Pensions- oder Kapitalertragsbezug

Datenquellen:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)
- Kammern der freien Berufe
- Krankenfürsorgeanstalten
- Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder (DGBL)

Laut EU-Verordnung für Volks- und Wohnungszählungen sind in dieser Gruppe Personen mit Pensions- sowie Kapitalertragsbezug zu zählen. Personen, die ausschließlich von Kapitalerträgen leben, sind jedoch in den Daten der Registerzählung nicht identifizierbar und werden somit der Kategorie „Sonstige Nicht-Erwerbspersonen“ zugeordnet.

Mithilfe der Daten der Sozialversicherungsträger lässt sich die Anzahl an Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern in Österreich zum Großteil sehr gut abdecken. Zu den Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern wurden alle Nicht-Erwerbspersonen gezählt, die in den genannten Registern normale Alterspension beziehen, oder Bezüge von vorzeitigen Pensionen aufgrund eigener Erwerbstätigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie Witwen- oder Witwerpensionen aufweisen⁴⁰.

Eine Untererfassung liegt hier insofern vor, als etwa Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die ausschließlich Pensionsbezüge aus dem Ausland erhalten, in den österreichischen Verwaltungsdaten nicht erfasst, bzw. nicht identifizierbar sind und daher nicht gezählt werden können.

Personen, die sich in geblockter Altersteilzeit befinden, zum Stichtag gerade den Freizeitblock konsumieren und im Anschluss daran direkt in Pension gehen, werden in der Abgestimmten Erwerbsstatistik nicht als Pensionsbezieher erfasst. Sie sind in den Registerdaten als erwerbstätig registriert und nicht von denjenigen Personen zu unterscheiden, die aktiv erwerbstätig sind.

5.1.5 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende 15 Jahre und älter

Datenquellen:

- Schul- und Hochschulstatistik

Bildung der Ausprägung „Schülerin/Schüler/Studierende“:

Die Ausprägung Schülerin/Schüler/Studierende wird ausschließlich mit Personen befüllt, die mindestens 15 Jahre alt sind, in keinem der Register eine Erwerbstätigkeit oder Meldung der Arbeitslosigkeit aufweisen, keine Eigen- oder Witwen- bzw. Witwerpension beziehen und entsprechend des Merkmals höchste laufende Ausbildung registriert waren. Zur Bildung des Merkmals höchste laufende Ausbildung siehe Standard-Dokumentation zur Registerzählung.

5.1.6 Sonstige Nicht-Erwerbspersonen

Datenquellen:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)
- Kammern der freien Berufe
- Krankenfürsorgeanstalten
- Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder
- Mitversichertendaten der Sozialversicherungsträger
- Zentrales Melderegister

Die sonstigen Nicht-Erwerbspersonen entsprechen der Kategorie „Ausschließlich im Haushalt tätige Personen und Andere“ laut EU-Verordnung. Optional sieht die EU-Verordnung die Unterscheidung dieser beiden Gruppen vor, jedoch können auf Basis der Daten der Abgestimmten Erwerbsstatistik ausschließlich im Haushalt Tätige nicht identifiziert werden, weshalb auf die Unterscheidung verzichtet wurde.

In die Gruppe der sonstigen Nicht-Erwerbspersonen fallen alle Personen über 15 Jahren, die bei einer anderen Person mitversichert sind, und/oder Sozialhilfe beziehen oder aus anderen Gründen nicht am Erwerbsleben teilnehmen oder teilgenommen haben und sich nicht in schulischer Ausbildung befinden. Erfasst sind hier jedoch auch Personen, die aus den bereits genannten Gründen keiner anderen Kategorie des Erwerbsstatus zugeordnet werden können. Dies sind etwa Erwerbstätige, die in den Daten der Registerzählung nicht als solche erkennbar sind, Arbeitslose, die nicht beim AMS registriert sind, Personen mit Pensionsbezug aus dem Ausland sowie jene, die ausschließlich von Kapitaleinkünften leben.

5.1.7 Dominanzregelungen für den aktuellen Erwerbsstatus

Entsprechend den CES Recommendations wurde bei der Bestimmung des aktuellen Erwerbsstatus zunächst allen Erwerbstätigkeiten Vorrang gegeben. Weist eine Person in einem der Register eine Erwerbstätigkeit auf, so erhält sie den aktuellen Erwerbsstatus „erwerbstätige Person“.

An zweiter Stelle wurden Meldungen der Arbeitslosigkeit verwertet, sofern bei einer Person keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Bei Nicht-Erwerbspersonen ergibt sich gemäß CES Recommendations folgende Rangfolge für die Bestimmung des aktuellen Erwerbsstatus:

⁴⁰ Personen mit Bezug von Waisenpension werden entsprechend der EU-Verordnung bzw. den CES Recommendations nicht zu den Pensionsbeziehern gezählt, sondern erhalten den aktuellen Erwerbsstatus „Sonstige Nicht-Erwerbspersonen“.

1. Schul- oder Hochschulbesuch
2. Pensionsbezug
3. Ausschließlich im Haushalt tätig
4. Andere

Die detaillierten Dominanzregelungen zur Bildung des aktuellen Erwerbsstatus einer Person sind im [„Entscheidungsbaum zur Bildung des aktuellen Erwerbsstatus“](#) grafisch dargestellt.

5.2 Dominanzregelungen für die Identifikation der Haupterwerbstätigkeit

Neben den Dominanzregelungen für die Bildung des aktuellen Erwerbsstatus auf Personenebene, wurden auch Dominanzregelungen für die Identifikation der Haupterwerbstätigkeit bei Personen mit mehr als einem Job in der Referenzwoche entwickelt. Die Identifikation der Haupterwerbstätigkeit bzw. des Hauptjobs spielt für die anschließend beschriebenen Merkmale Geringfügigkeit, Stellung im Beruf und Wirtschaftszweig der Arbeitsstätte eine wichtige Rolle. Diese werden zunächst auf Ebene der Erwerbstätigkeitszeilen gebildet. Bei Personen mit mehr als einem Job in der Referenzwoche werden die Merkmale der Haupterwerbstätigkeit auf die Personenebene übernommen. Lediglich das Merkmal Beruf wird rein auf Personenebene gebildet.

Die Bestimmung der Haupterwerbstätigkeit ist in Befragungen normalerweise Gegenstand der subjektiven Einschätzung der betroffenen Person. Gemäß EU-Verordnung sollen als Kriterien entweder die Anzahl gearbeiteter Stunden oder, falls diese nicht verfügbar ist, die Höhe des Einkommens verwendet werden.

In den Daten, die der Abgestimmten Erwerbsstatistik zur Verfügung stehen, ist jedoch keines der beiden Kriterien detailliert verfügbar. Die Höhe des Einkommens ist nicht bekannt, lediglich Jobs unter der Geringfügigkeitsgrenze können aus den Daten der Sozialversicherung identifiziert werden. Jobs unter der Geringfügigkeitsgrenze wurden daher bei der Auswahl der Haupterwerbstätigkeit nachgereiht.

Auch die Anzahl gearbeiteter Stunden ist nicht bekannt, jedoch kann hier auf das Merkmal Vollzeit/Teilzeit aus den Steuerdaten zurückgegriffen werden. Somit wird Vollzeit-Erwerbstätigkeiten der Vorrang gegenüber Teilzeit-Erwerbstätigkeiten gegeben. Diese Regelung ist jedoch nur dann sinnvoll einsetzbar, wenn für alle Jobs einer Person gültige Angaben aus den Steuerdaten vorliegen und diese sich unterscheiden. Für Personen mit ausschließlich Teilzeit-Erwerbstätigkeiten kann mithilfe dieses Merkmals keine Entscheidung getroffen werden.

Eine weitere Regelung besteht darin, dass bei Personen, die sowohl selbständig als auch unselbständig erwerbstätig sind, die unselbständige Erwerbstätigkeit dann als Haupterwerbstätigkeit ausgewählt wird, wenn diese Vollzeit ausgeübt wird.

In einzelnen Fällen tritt bei Zivildienern bzw. Grundwehrdienern zeitlich parallel eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auf. Grundwehrdienst und Zivildienst werden dann als Vollzeit-Tätigkeit interpretiert und es wird angenommen, dass eine weitere Erwerbstätigkeit im Normalfall höchstens Teilzeit ausgeübt werden kann. Entsprechend dem Kriterium Anzahl gearbeiteter Stunden wird daher dem Grundwehrdienst bzw. Zivildienst der Vorrang gegeben. Ein weiterer Grund war die Beobachtung, dass bei einzelnen zuvor bereits erwerbstätigen Personen die zuvor ausgeübte Tätigkeit zeitlich parallel weiterläuft, jedoch in späteren, aktualisierten Datenlieferungen des HV zu Beginn des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes beendet und später wieder aufgenommen wurde. Möglicherweise kommt es hier zu verspäteten Abmeldungen durch den jeweiligen Dienstgeber.

Für einen Großteil der Personen mit mehr als einem Job in der Referenzwoche, konnte die Auswahl der Haupterwerbstätigkeit jedoch aufgrund fehlender Informationen nur auf Basis eines Zufallsmechanismus entschieden werden.

5.3 Geringfügigkeit

Datenquellen für geringfügig erwerbstätige Personen:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)
- Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder (DGBL)
- Daten der Kammern der freien Berufe

Die Identifikation eines Jobs als geringfügige Erwerbstätigkeit richtet sich nach der Geringfügigkeitsgrenze von € 374,02/Monat im Jahr 2011 (vgl. ASVG § 5 Abs. 2). Es liegt für den Großteil der Erwerbstätigkeiten vor und fehlt nur bei Grenzgängern und bei jenen Erwerbstätigkeiten, die aufgrund der sozialen Stellung der Lohnzetteldaten entschieden wurden, da das entsprechende Versicherungsverhältnis nicht eindeutig auf den aktuellen Erwerbsstatus schließen lässt (siehe oben).

5.4 Beruf

Datenquellen:

1. Daten der Sozialversicherung bzw. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
2. Kammern der freien Berufe
3. Krankenfürsorgeanstalten
4. Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder
5. Arbeitsmarktservice
6. Bildungsstandregister
7. Steuerdaten
8. Unternehmensregister
9. Schul- und Hochschulstatistik
10. Bundesministerium für Landesverteidigung

Der ausgeübte Beruf nach ISCO-Klassifikation ist jenes Merkmal, das am schwierigsten aus den zur Verfügung stehenden Registerdaten gewonnen werden kann, da es keine Datenquelle gibt, aus der der Beruf zumindest für den Großteil der Erwerbstätigen vorliegt. So wird das Merkmal aus einer Vielzahl an Datenquellen gebildet. Für einzelne spezifische Subgruppen der Erwerbstätigen kann der Beruf relativ einfach, durch Abgleich mit dem ISCO-Alphabetikum der Statistik Austria bestimmt werden. Dies betrifft etwa selbständig Erwerbstätige, die in den Daten der Sozialversicherung mit einem Berufskennzeichen versehen sind oder deren Beruf aufgrund der Mitgliedschaft zu einer Kammer der freien Berufe bekannt ist. Für unselbständig Erwerbstätige im öffentlichen Dienst können die Daten der Krankenfürsorgeanstalten genutzt werden und auch aus den Qualifikationen des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger lassen sich einzelne Berufe direkt ableiten. Ebenso lassen sich Grundwehrdienst- und Ausbildungsdienstleistende aus den Daten des Bundesministeriums für Landesverteidigung direkt zuordnen. Für arbeitslose Personen steht die Angabe des Berufes aus den AMS-Daten zur Verfügung.

Bei einer Reihe weiterer Datenquellen wie den Steuerdaten, den Daten aus dem Unternehmensregister, der Dienstgeber des Bundes und der Länder müssen jedoch umfangreiche Standardisierungsschritte auf die ursprünglichen Daten angewendet werden, um den Abgleich von freien Textfeldern oder anderen Codierungen mit dem ISCO-Alphabetikum überhaupt erst zu ermöglichen und möglichst viele Einträge zuordnen zu können.

Diese umfassen im einfachsten Fall die Auflösung von Umlauten, jedoch wurden beispielsweise auch Abkürzungen ausgeschrieben, wie z.B. die Umwandlung von „ang“ in „angestellter“, „kfm“ in „kaufmaennischer“ oder „bund-prag/vl“ in „Lehrer“.

Um die Menge der zu schätzenden Daten möglichst gering zu halten, wurden auch Daten verwendet, von denen nicht bekannt ist, ob sie zum Stichtag noch Gültigkeit besitzen. So wurde etwa der Beruf aus den AMS-Daten auch für aktiv Erwerbstätige verwendet, die in den vergangenen Jahren einmal beim AMS registriert waren. Auch die Daten der Schul- und Hochschulstatistik sowie des Bildungsstandregisters wurden in dem Sinne verwendet.

Zur Identifikation von Führungskräften wurde zudem die Unterscheidung von Selbständigen mit und ohne Mitarbeiter aus dem Merkmal Stellung im Beruf zur Hilfe genommen. Nicht eindeutig zuordenbare Bezeichnungen aus den verschiedensten Quellen wurden mit dem Merkmal höchste abgeschlossene Ausbildung kombiniert um eine näherungsweise Zuordnung zu ermöglichen. Zuletzt werden die Daten durch Imputation vervollständigt (siehe Kapitel 6).

Aufgrund der vielen Unschärfen bei der Bildung des Merkmals Beruf ist dieser ausschließlich auf Ebene der Berufshauptgruppen verfügbar und wird regional nur auf Ebene der Bundesländer ausgewiesen.

5.5 Stellung im Beruf

Datenquellen:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)
- Kammern der freien Berufe
- Krankenfürsorgeanstalten
- Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder (DGBL)
- Steuerdaten

Produktionsgenossenschaften sind in Österreich nicht üblich bzw. in der Daten der Abgestimmten Erwerbsstatistik nicht registriert, weshalb die Ausprägung „Mitglieder von Produktionsgenossenschaften“, wie gemäß EU-Verordnung vorgegeben, nicht befüllt wird.

Die Stellung im Beruf kann größtenteils sehr gut aus den Qualifikationen des HV sowie den Daten der Kammern, der KFA und der Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder abgeleitet werden. Es ist sogar möglich, eine detailliertere Untergliederung zu publizieren als in der EU-Verordnung gefordert. Diese detailliertere Untergliederung entspricht im Wesentlichen jener der Volkszählung 2001. Darüber hinaus liegen auch in den Lohnzetteldaten Informationen zur Stellung im Beruf vor, die jedoch aufgrund ihrer geringeren Aktualität gegenüber den HV-Daten nachrangig verwendet wurden.

Für diejenigen Datenlieferungen, in denen keine Stellung im Beruf mitgeliefert wurde und diese nicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Kammer bestimmt werden konnte, wurde für die Bestimmung der Stellung im Beruf auf die Lohnzetteldaten zurückgegriffen. Eine Verknüpfung mit den Lohnzetteldaten war jedoch nicht immer möglich, somit verbleibt ein Rest an öffentlich Bediensteten, für die die genaue berufliche Stellung nicht geklärt werden konnte.

Ab 2012 werden Vertragsbedienstete nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind bei den Arbeitern bzw. Angestellten enthalten, da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die erforderlichen Informationen zur Identifizierung der Vertragsbediensteten von stark schwankender Qualität sind. Vertragsbedienstete stehen nur 2008 bis 2010 auf Bundeslandebene, 2011 nur mehr für Sonderauswertungen als eigene Gruppe zur Verfügung.

Von Seiten der Dienstgeber des Bundes und der Länder lassen sich in der Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer drei Gruppen identifizieren:

- pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer
- Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer
- Kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Für die Stellung im Beruf wurden pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer als Beamtinnen bzw. Beamte eingestuft. Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer wurden zu den Vertragsbediensteten gezählt. Dienstgeber von kirchlich bestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist das Katechetische Amt⁴¹. Sie stehen somit nicht im öffentlichen Dienst und wurden deshalb als Angestellte eingestuft.

In den Daten des HV sind Vertragsbedienstete lediglich dann aufgrund einer eigenen Qualifikation erkennbar, wenn sie geringfügig beschäftigt sind. Über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigte Vertragsbedienstete sind nicht von Arbeitern oder Angestellten unterscheidbar und daher in dieser Menge enthalten. Sie können jedoch unter Zuhilfenahme der Daten der Krankenfürsorgeanstalten, der Dienstgeberdaten des Bundes und der Bundesländer sowie der Lohnzetteldaten identifiziert werden. Für die Befüllung der Ausprägung Vertragsbediensteter / Vertragsbedienstete der Stellung im Beruf wurden diese drei Datenquellen eingesetzt.

Gezählt werden schließlich nur Vertragsbedienstete, die entweder vom Dienstgeber Bund, den Dienstgebern der Länder oder den Krankenfürsorgeanstalten mit der beruflichen Stellung Vertragsbediensteter an Statistik Austria geliefert wurden, oder die in einer Gemeinde beschäftigt sind (nach IS-Code der Unternehmenskennzahl laut Unternehmensregister) und laut Lohnzettelinformationen als Vertragsbedienstete beschäftigt sind.

Vertragsbedienstete von ausgegliederten Institutionen (Universitäten, Krankenanstalten, etc.) können aufgrund von Qualitätsmängeln nicht exakt identifiziert.

Die Unterscheidung von selbständig Erwerbstätigen mit und ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie gemäß EU-Verordnung vorgesehen, ist auf Basis der verfügbaren Daten nicht direkt möglich. Die beiden Kategorien werden indirekt aus der Zuordnung von Selbständigen zu Unternehmen abgeleitet. Dabei wird geprüft, ob mindestens eine unselbständig erwerbstätige Person in dem jeweiligen Unternehmen beschäftigt ist. Falls ja, so gilt der bzw. die Selbständige als „Arbeitgeberin oder Arbeitgeber“.

Die in der Volkszählung 2001 realisierte Differenzierung von Arbeiterinnen und Arbeitern in Facharbeiterinnen und Facharbeiter, angelernte Arbeiterinnen und Arbeiter und Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter war anhand der Verwaltungsregister nicht mehr möglich.

Personen, die in der Volkszählung 2001 als Werkvertragsnehmerinnen und -nehmer bezeichnet wurden, sind heute in den Registerdaten als Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (dienstnehmerähnlicher Werkvertrag) bzw. Neue Selbständige erkennbar. Beide Gruppen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht an Arbeitszeiten und Arbeitsort gebunden sind (keine persönliche Abhängigkeit) und keine Kontrolle durch den Auftraggeber gegeben ist (Weisungsfreiheit im Arbeitsablauf).

Jedoch ist bei freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern eine wirtschaftliche Abhängigkeit in dem Sinn gegeben, dass ihnen die Verfügungsmacht über organisatorische Einrichtungen und Betriebsmittel fehlt. Genauso wie bei echten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern (z.B. Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte)

⁴¹ vgl. Katechetisches Amt und Religionspädagogisches Institut Salzburg (2006): Religionsunterricht und Recht. Leitfaden für den Religionsunterricht. URL am 4.5.2015: http://www.kirchen.net/upload/6592_LeitfadenRU&RechtV1-2.pdf . S. 14.

besteht zudem bei freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern ein Dauerschuldverhältnis. D.h. sie werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verpflichtet und nicht auf die Erbringung eines Werkes. Sozialversicherungsrechtlich werden freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als unselbständig Erwerbstätige eingestuft, steuerrechtlich werden sie wie Selbständige behandelt.

Neue Selbständige sind selbständig erwerbstätige Personen, die nicht Mitglieder der Kammer der freien Berufe sind. In diesem Fall wird auch von Werkverträgen ohne Gewerbeberechtigung gesprochen. Sie verpflichten sich damit zur erfolgreichen Erbringung einer Leistung oder zur Herstellung eines Werkes (Zielschuldverhältnis) und arbeiten auf eigenes wirtschaftliches Risiko mit eigenen Betriebsmitteln. Sowohl sozialversicherungsrechtlich als auch steuerrechtlich werden sie als Selbständige eingestuft.

Die Definitionen der CES Recommendations basieren ebenfalls auf Kriterien wie Verwendung von fremden oder eigenen Betriebsmitteln und wirtschaftliches Risiko zur Unterscheidung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern und selbständig Erwerbstätigen. Auf nationale Sonderfälle, wie sie freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer darstellen, wird nicht explizit eingegangen, jedoch treffen auf diese sinngemäß eher die Kriterien der unselbständig Erwerbstätigen zu als diejenigen der selbständig Erwerbstätigen laut CES Recommendations. Aus diesem Grund wurden für die Abgestimmte Erwerbsstatistik freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als unselbständig Erwerbstätige eingestuft, während neue Selbständige zu den selbständig Erwerbstätigen gezählt wurden.

Das Merkmal Stellung im Beruf liegt für alle Erwerbspersonen vor. Für die Gruppe der temporär abwesenden Erwerbstätigen sowie für arbeitslose Personen bezieht sich die Stellung im Beruf auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit.

5.6 Wirtschaftszweig der Arbeitsstätte

Die Bildung des Merkmals Wirtschaftszweig der Arbeitsstätte ist in der Standarddokumentation der Registerzählung 2011, Anhang C, Merkmale der Arbeitsstättenzählung beschrieben.

6 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

6.1 Beruf

Nach Verwertung aller vorhandenen Datenquellen, wie in Kapitel 5 beschrieben, konnte insgesamt rund 75 Prozent der Erwerbspersonen der Registerzählung 2011 ein Beruf zugeordnet werden. Für die restlichen 25 Prozent wurde das Merkmal mittels Hot-Deck-Verfahren imputiert. Als erklärende Variable wurden der Erwerbsstatus, die Stellung im Beruf, die höchste abgeschlossene Bildung und die ÖNACE der Arbeitsstätte herangezogen.

6.2 Vollzeit/Teilzeit

Im Merkmal Erwerbsstatus wird für alle unselbständig Beschäftigten eine Unterscheidung nach dem Arbeitsausmaß (Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigung) gemacht.

Für besondere Beschäftigtengruppen, wie Lehrlinge, Grundwehrdiener, Zivildienen oder Beschäftigte nach dem Dienstleistungsscheckgesetz, bei denen die Information zum Beschäftigungsausmaß teilweise oder zur Gänze fehlt, erfolgt eine Zuordnung bzw. Ableitung aufgrund der Art der Beschäftigung. So werden Grundwehrdiener, Personen in Ausbildungsdienst und Zivildienen als Vollzeit beschäftigt eingestuft, ebenso werden die wenigen Lehrlinge ohne Vollzeit/Teilzeit Information zu Vollzeitbeschäftigten gezählt, da diese Beschäftigungen üblicherweise in vollem Ausmaß erfolgen. Beschäftigte nach Dienstleistungsscheckgesetz werden als Teilzeitbeschäftigte gewertet.

Für eine Restmasse von knapp 2% der betroffenen unselbständig Beschäftigten fehlt die Vollzeit/Teilzeit Information in den verfügbaren Administrativdaten und muss daher durch eine Schätzung ergänzt werden.

Diese Schätzung erfolgt nur für die österreichische Wohnbevölkerung mit einem Hotdeck-Verfahren, das die Einflussmerkmale Stellung im Beruf, Geschlecht, Alter, Information ob Schülerin/Schüler/Studierende und Höhe der Jahresbeitragsgrundlage verwendet.

7 Kohärenz zu anderen Datenerhebungen

Sieht man von den voranstehend beschriebenen strukturellen Mängeln der administrativen Register wie etwa der Untererfassung spezifischer Bevölkerungsgruppen, für die Bestimmung des Erwerbsstatus nicht eindeutig

interpretierbarer Daten und zweckbedingt abweichender Definitionen ab, so ist die Qualität der Verwaltungsregister für die Bestimmung des Erwerbsstatus insgesamt als sehr hoch anzusehen.

Aufgrund uneinheitlicher Datencodierung bereiteten insbesondere diejenigen Daten einen erhöhten Arbeitsaufwand, die nicht über den HV sondern direkt von einzelnen Sozialversicherungsträgern geliefert wurden. Dies wirkte sich allerdings hinsichtlich der Bestimmung des Erwerbsstatus nicht auf die Qualität aus. Eine Vereinheitlichung der gelieferten Merkmale wäre in Zukunft jedoch wünschenswert.

Schlechte Qualität wiesen lediglich die Lohnzettelinformationen zu Vollzeit bzw. Teilzeit auf, wie auch der Vergleich mit der Begleiterhebung zeigte.

Insgesamt wird die Qualität der Registerdaten der Abgestimmten Erwerbsstatistik, abgesehen von strukturellen Einschränkungen wie der unvollständigen Registrierung von mithelfenden Familienangehörigen, im Hinblick auf die Befüllung des Merkmals Stellung im Beruf als gut eingeschätzt. Eine deutliche Einschränkung ergibt sich jedoch aus der nicht eindeutig interpretierbaren HV-Qualifikation „J1 - Pflichtversicherung als öffentlich Bediensteter“ sowie aus dem Umstand, dass von Seiten der Dienstgeber des Bundes keine berufliche Stellung geliefert wurde. Als problematisch erweist sich auch, dass für Personen mit mehr als einer Erwerbstätigkeit in der Referenzwoche kein geeignetes Kriterium zur Auswahl der Haupterwerbstätigkeit vorhanden war. Idealerweise wäre dies in Anlehnung an frühere Volkszählungen die Anzahl gearbeiteter Stunden. Für die Abgestimmte Erwerbsstatistik musste daher die allgemeine Stellung einer Person im Beruf zum Teil zufällig ausgewählt werden.

7.1 Begleiterhebung zur Probezählung 2006

Siehe Methodenhandbuch zur Abgestimmten Erwerbsstatistik für PZ 2006, AEST 2008 und 2009.

7.2 Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung

Siehe Fehlerrechnung der Registerzählung 2011 und Methodenhandbuch zur Abgestimmten Erwerbsstatistik für PZ 2006, AEST 2008 und 2009 Abschnitt 6.5.2.

7.3 Monatsberichte des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger

7.3.1 HV Beschäftigtenstand

Der HV publiziert monatlich Berichte über die Zahl der Erwerbstitigen in Österreich. Die HV- Daten stellen vom Datenumfang her die bedeutendste Quelle der Abgestimmten Erwerbsstatistik dar, Jedoch gibt es in der Verwendung der Daten große Unterschiede. Im folgenden Vergleich kann gezeigt werden, dass sich zahlenmäßig unterschiedliche Ergebnisse auch tatsächlich zum größten Teil durch die unterschiedliche Verwendung erklären lassen.

In den Monatsberichten des HV wird in erster Linie die Zahl der unselbständig Beschäftigten zum Monatsletzen publiziert. Die unselbständig Beschäftigten stellen Beschäftigungsfälle in Österreich dar. Ist also eine Person mehrfach beschäftigt, so wird sie mehrfach gezählt. In der Abgestimmten Erwerbsstatistik werden die Erwerbstätigenzahlen hingegen auf Personenebene publiziert und auf die österreichische Wohnbevölkerung eingeschränkt. Dabei wird jeweils das Hauptbeschäftigungsverhältnis einer Person gezählt. Darüber hinaus werden in der Abgestimmten Erwerbsstatistik sowohl die unselbständig als auch die selbständig Erwerbstitigen gezählt. Die Erwerbstätigkeit bezieht sich jeweils auf die Referenzwoche 25. bis 31. Oktober.

Weitere Differenzen ergeben sich durch den unterschiedlichen Umgang mit spezifischen Subgruppen von unselbständig Erwerbstitigen. So werden etwa im Beschäftigtenstand des HV geringfügige Beschäftigungen nicht berücksichtigt. Diese Gruppen werden getrennt vom Beschäftigtenstand ausgewiesen. Im Unterschied zur Abgestimmten Erwerbsstatistik ebenfalls nicht im Beschäftigtenstand enthalten sind Grenzgänger mit Hauptwohnsitz in Österreich, die täglich an einen nicht-inländischen Arbeitsort pendeln.

Darüber hinaus unterscheiden sich die Konzepte zur Zählung von vorübergehend abwesenden Erwerbstitigen. So sind nach Konzept des HV Personen mit Bezug von Karenz- bzw. Kinderbetreuungsgeld, Präsenzdienstleistende sowie Personen mit Bezug von Krankengeld nur dann im Beschäftigtenstand enthalten, wenn am Tag vor Beginn der Abwesenheit eine unselbständige Beschäftigung registriert war, unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit schon besteht. In der Abgestimmten Erwerbsstatistik hingegen wird zusätzlich wie beschrieben auch die Dauer der Abwesenheit berücksichtigt.

In den monatlichen Beschäftigtenstand des HV werden zusätzlich zu den Daten der Versicherungsdatei aggregierte Zahlen der Krankenfürsorgeanstalten einbezogen. Um Doppelzählungen zu vermeiden gehen in den monatlichen Beschäftigtenstand nur die von den Krankenfürsorgeanstalten genannten aggregierten Zahlen ein. Dies gilt für alle Krankenfürsorgeanstalten, unabhängig davon, ob diese ihre Versichertendaten an den HV

melden oder nicht. Dies ist eine weitere Ursache für Abweichungen der Abgestimmten Erwerbsstatistik zu den Daten des HV.

Unabhängig von Stichtag bzw. Referenzwoche, sind auch die unterschiedlichen Zeitpunkte, zu denen der Datenabzug für die jeweilige Auswertung durchgeführt wird, von Bedeutung. Für den Beschäftigtenstand passiert der Datenabzug am 10. Tag des Folgemonats. Für die Abgestimmte Erwerbsstatistik der Registerzählung 2011 wurde hingegen ein Datenbestand verwendet, der am 10. Oktober 2012 aus den Daten des HV abgezogen wurde. Da die Datenbank des HV laufend mit neuen, auch rückwirkend geltenden Informationen befüllt wird, sind zwischen diesen beiden Abzugszeitpunkten eine Reihe von nachträglichen An- und Abmeldungen vorgenommen worden.

Einige dieser oben beschriebenen Unterschieden in der Verwendung der HV-Daten zwischen HV-Beschäftigtenstand und Abgestimmter Erwerbsstatistik können aus dem Gesamtdatenbestand der Abgestimmten Erwerbsstatistik herausgerechnet werden um die Unterschiede besser zu quantifizieren.

Die Auswertungsbasis der Abgestimmten Erwerbsstatistik für den Vergleich mit dem HV sind Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich (Wohnbevölkerung) und unselbständiger Erwerbstätigkeit wie publiziert. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der Arbeitsort im Inland oder im Ausland befindet. Diese Auswertungsbasis ist in Spalte A der folgenden Tabelle dargestellt.

Spalte B: Die Einschränkung auf die österreichische Wohnbevölkerung wird aufgehoben, hinzu kommen alle unselbständig erwerbstätigen Personen ohne österreichischen Hauptwohnsitz, die aufgrund ihrer Beschäftigung in Österreich in der österreichischen Sozialversicherung registriert sind

Spalte C: Die Einschränkung auf Personenebene mit der Haupterwerbstätigkeit wird aufgehoben, hinzu kommen alle weiteren Erwerbstätigkeitszeilen von Personen aus der Datenquelle HV. Außerdem wird auf die Datenquelle HV eingeschränkt. Dadurch fallen alle Erwerbstätigkeitszeilen aus anderen Datenquellen weg.

Spalte D: Einschränkung der Erwerbstätigkeitszeilen der Referenzwoche auf den Stichtag 31.10.2011.

Tabelle 7 - Vergleich der Abgestimmten Erwerbsstatistik mit dem monatlichen Beschäftigtenstand des HV

	Referenzwoche der AEST 2011 (25.-31.10.2011)			Beschäftigungsfälle der AEST eingeschränkt auf Quelle HV, für den Stichtag 31.10.2011	HV Beschäftigtenstand 31.10.2011	bereinigte Differenz AEST vs. HV (Spalte E-D)
	Personenebene Wohnbevölkerung	Personenebene ohne Einschränkung auf Wohnbevölkerung	Beschäftigungsfälle, eingeschränkt auf Datenquelle HV			
Spalte	A	B	C	D	E	F
Unselbständige Beschäftigungen gesamt (erwerbstätig)	3.571.195	3.679.455	3.703.596	3.744.368	3.450.028	-294.340
darunter						
aktiv erwerbstätig	3.487.688	3.594.493	3.703.596	3.671.985	3.359.602	-312.383
darunter						
geringfügige Beschäftigung	235.236	244.335	350.100	343.607	0	-343.607
Rest	3.252.452	3.350.158	3.353.496	3.328.378	3.359.602	31.224
temporär abwesend erwerbstätig	83.507	84.962	73.423	72.383	90.426	18.043

Ein direkter Vergleich der publizierten Zahlen ist wenig sinnvoll, da im Fall der Abgestimmten Erwerbsstatistik Personen und im Fall des HV-Beschäftigtenstandes Beschäftigungen gezählt werden. Vergleicht man die unselbständigen Beschäftigungsfälle von Erwerbstätigen laut Abgestimmter Erwerbsstatistik eingeschränkt auf die Datenquelle HV, für den Stichtag 31.10.2011 (Spalte D) mit dem HV-Beschäftigtenstand zum 31.10.2011 (Spalte E), so ergibt sich eine bereinigte Differenz von 294.340 Beschäftigungsfällen mehr in der Abgestimmten Erwerbsstatistik (Spalte F).

Betrachtet man die aktiv Erwerbstätigen und temporär Abwesenden getrennt, so erhöht sich die Differenz bei aktiven Erwerbstätigkeiten auf 312.383. Die Differenz erklärt sich in erster Linie dadurch, dass geringfügige Beschäftigungen nicht in den Beschäftigtenstand des HV einfließen. Die Restdifferenz von 31.244 Beschäfti-

gungsfällen, um die der Beschäftigtenstand des HV nach Abzug der geringfügigen Beschäftigungsfälle die Vergleichszahl aus der Abgestimmten Erwerbsstatistik übersteigt, dürfte unter anderem damit zusammenhängen, dass die Vergleichszahl auf die Datenquelle HV eingeschränkt wurde, im HV Beschäftigtenstand aber aggregierte Zahlen der Krankenfürsorgeanstalten enthalten sind. Nimmt man die von den Krankenfürsorgeanstalten als erwerbstätig gemeldeten Personen der Abgestimmten Erwerbsstatistik, die nicht in den HV-Daten registriert sind, hinzu (das sind 14.773 Personen⁴²) so reduziert sich die Differenz noch einmal auf 16.451 Beschäftigungsfälle. Diese sind neben den unterschiedlichen Datenabzugszeitpunkten schließlich dadurch erklärbar, dass in der Vergleichszahl des HV Personen in Mutterschutz enthalten sind, während sie in der Abgestimmten Erwerbsstatistik zu den temporär abwesenden Erwerbstätigen zählen (die AEST 2011: 14.803 temporär abwesende Frauen in Mutterschutz, ohne Einschränkung auf die Wohnbevölkerung).

Die Differenz bei jenen, die temporär von der Arbeit abwesend sind, liegt in erster Linie an den restriktiveren Regelungen der Abgestimmten Erwerbsstatistik für die Zählung von temporär Abwesenden, in denen zusätzlich zur Prüfung ob eine Person vor Karenzantritt erwerbstätig war, Zeitlimits gesetzt werden (im Fall von Elternkarenz sind es beispielsweise zwei Jahre).

7.3.2 Geringfügig Beschäftigte

Wie beschrieben werden geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht zum HV- Beschäftigtenstand gezählt. Jedoch wird die Zahl der Beschäftigungsfälle in diesen Gruppen gesondert veröffentlicht. Für den Stichtag 31.10.2011 weist der HV insgesamt 308.179 geringfügige Beschäftigungsfälle aus. Demgegenüber verzeichnet die Abgestimmte Erwerbsstatistik, ebenfalls auf den Stichtag 31.10.2011 und die Datenquelle HV eingeschränkt, 343.607 geringfügige Beschäftigungen.

7.4 Erwerbstätigenkonzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Als Grundlage für das Erwerbstätigenkonzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dient das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995). Im Wesentlichen baut dieses Konzept ebenso wie die CES Recommendations auf den Definitionen der ILO auf. Gemeinsamkeiten von CES Recommendations und ESGV 95 liegen etwa darin, dass Grundwehrglieder sowie in Anstaltshaushalten wohnhafte Personen, die erwerbstätig sind, zu den Erwerbstätigen zu zählen sind. Konzeptionelle Unterschiede zwischen CES Recommendations und dem ESGV 95 bestehen hingegen in folgenden Punkten:

Grundgesamtheit:

Nach CES Recommendations ist die Erhebungsgrundgesamtheit für Volkszählungen durch die Wohnbevölkerung eines Staates definiert. D.h. es werden nur solche Personen zu den Erwerbstätigen gezählt, die im Inland mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (Erwerbstätige nach dem Inländerkonzept). Demgegenüber gilt für die erwerbstätigen Personen der VGR auf Personenebene sowie die Vollzeitäquivalente das sogenannte Inlandsprinzip nach dem, unabhängig vom Wohnsitz, alle Personen gezählt werden, die für gebietsansässige Einheiten eines Landes arbeiten (=Erwerbstätige nach dem Inlandskonzept). Zusammengefasst bedeutet dies, dass nach ESGV 95 Einpendler ohne Hauptwohnsitz im Inland als Erwerbstätige gezählt werden, während Auspendler ins Ausland nicht gezählt werden. Nach CES Recommendations ist dies genau umgekehrt. In anderen Bereichen der VGR gilt darüber hinaus gemäß ESGV 95 auch das „Inländerprinzip“.

Auswertungszeitraum:

Nach ESGV 95 werden Jahres- bzw. Quartalsdurchschnittswerte verlangt, die CES Recommendations sehen hingegen einen eingeschränkten Referenzzeitraum von einer Woche vor, die entweder eine kurz zurückliegende fixierte Kalenderwoche, die letzte vollständige Kalenderwoche oder die letzten 7 Tage vor dem Stichtag sein kann.

Altersgrenze bei Erwerbstätigen:

Für die Abgestimmte Erwerbsstatistik wurde als unterste Altersgrenze für Erwerbstätigkeit ein Alter von 15 Jahren festgelegt. Eine solche Altersuntergrenze existiert im Erwerbstätigenkonzept der VGR nicht.

Für den Vergleich der Ergebnisse der Abgestimmten Erwerbsstatistik mit denen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wurde zunächst die Einschränkung auf die Wohnbevölkerung aufgehoben und durch Abzug der Masse der im Ausland Beschäftigten eine Vergleichsbasis von 4.084.382 im Inland Erwerbstätigen hergestellt.

⁴² Hier ist noch nicht berücksichtigt, dass eine von den Krankenfürsorgeanstalten als erwerbstätig gemeldete Person auch mehrere Erwerbstätigkeiten haben kann.

Die VGR sieht drei Auswertungsebenen vor: Beschäftigungsverhältnisse, Personen und Vollzeitäquivalente⁴³. Die Ergebnisse der Abgestimmten Erwerbsstatistik liegen auf Personenebene vor und werden daher mit der Zahl der Erwerbstätigen gemäß Personenkonzept VGR Schnellschätzung für das 4. Quartal 2011 verglichen. In der Tabelle sind jedoch auch die Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt für 2011 dargestellt, da diese eine wichtige Größenordnung in der VGR darstellen.

Tabelle 8 - Vergleich der Abgestimmten Erwerbsstatistik mit der VGR-Schnellschätzung

	Datenbasis der Abgestimmten Erwerbsstatistik			VGR Schnellschätzung Erwerbstätigkeit 4. Quartal 2011 Personen	VGR Jahresdurchschnitt 2011 Vollzeitäquivalente
	Abgestimmte Erwerbsstatistik Referenzwoche 25.10.2011 bis 31.10.2011 (Wohnbevölkerung bzw. Inländerkonzept)	Nicht eingeschränkt auf Wohnbevölkerung	Erwerbstätige im Inland (Inlands-konzept) Referenzwoche 25.10.2011 bis 31.10.2011		
Erwerbstätige Personen gesamt	4.019.408	4.124.775	4.084.382	4.169.500	3.536.789
Darunter					
im Inland Beschäftigte mit inländischem Hauptwohnsitz	3.979.015	3.979.015	3.979.015		
im Inland Beschäftigte ohne inländischen Hauptwohnsitz	0	105.367	105.367		
im Ausland Beschäftigte mit inländischem Hauptwohnsitz	40.393	40.393	0		

Q: Statistik Austria – VGR 2011. - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2011.

Die Abgestimmte Erwerbsstatistik und die VGR-Schnellschätzung kommen insgesamt auf sehr ähnliche Ergebnisse. Die Differenz von rund 85.000 Erwerbstätigen dürfte unter anderem auf unterschiedlichen Konzepten der Zuschätzung von Erwerbstätigen aus der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung beruhen. Im Konzept der VGR Schnellschätzung werden sowohl mithelfende Familienangehörige als auch freiberuflich selbständig Erwerbstätige sowie neue Selbständige komplett aus der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung geschätzt. Darüber hinaus werden hier Quartalsdurchschnitte mit Werten aus einer Referenzwoche verglichen, was ebenfalls zu Differenzen führen kann.

⁴³ Vollzeitäquivalente sind ein Maß für die Anzahl Vollzeitarbeitskräfte, wobei beispielsweise zwei Halbtagsarbeitskräfte als ein Vollzeitäquivalent gezählt werden.

8 Glossar

Aktueller Erwerbsstatus	Untergliederung der Wohnbevölkerung nach wichtigen sozialen Gruppen hinsichtlich ökonomischer Aktivität innerhalb des Referenzzeitraumes.
Arbeitslose	Nach ILO-Konzept wird eine Person dann als arbeitslos gezählt, wenn sie im Referenzzeitraum nicht erwerbstätig war, im Referenzzeitraum bzw. den beiden darauffolgenden Wochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden hat und im Referenzzeitraum spezifische Schritte der Arbeitssuche unternommen hat, um eine unselbständige oder selbständige Arbeit aufzunehmen.
Erwerbspersonen	Summe der Erwerbstätigen und Arbeitslosen.
Erwerbsquote	Anteil der Erwerbspersonen an der Wohnbevölkerung.
Erwerbstätigenquote	Anteil der Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung.
Erwerbstätige	Nach ILO-Konzept wird eine Person dann als erwerbstätig gezählt, wenn sie ein bestimmtes Mindestalter erreicht hat und innerhalb des Referenzzeitraumes mindestens eine Stunde gegen Entgelt oder im Betrieb eines Familienangehörigen als Mithelfende gearbeitet hat (aktiv erwerbstätig) oder ihre selbständige oder unselbständige Beschäftigung nur temporär nicht ausgeübt hat.
ILO-Konzept	Konzept der International Labour Organization, das die Zuordnung von Personen zu Kategorien des aktuellen Erwerbsstatus regelt.
ILO-Eurostat-Konzept	Für Zwecke der europäischen Arbeitskräfteerhebung von Eurostat adaptiertes ILO-Konzept. Einziger grundlegender Unterschied: Grundwehrdiener und Zivildieneer werden im ILO-Eurostat-Konzept für den aktuellen Erwerbsstatus nicht zu den Erwerbstätigen gezählt, sondern eigens ausgewiesen und fließen nicht in die Zahl der Erwerbstätigen ein.
Nicht-Erwerbspersonen	Alle Angehörigen der Wohnbevölkerung, die weder erwerbstätig noch arbeitslos sind.
Wohnbevölkerung	Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich zum Stichtag 31.10. jeden Jahres.

Ergänzend dazu sind im Glossar zur Registerzählung 2011 zahlreiche Begriffe und ihre Definitionen enthalten: http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=073834

9 Abkürzungsverzeichnis

AEST	Abgestimmte Erwerbsstatistik
AKE	Arbeitskräfteerhebung
AL	Arbeitslos
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
bPK	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen
bPK AS	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen amtliche Statistik
CES	Conference of European Statisticians
CES Recommendations	Empfehlungen der Conference of European Statisticians für die EU-weiten Volks- und Wohnungszählungen 2010
DGBL	Dienstgeber des Bundes und der Länder
ELDA	Elektronisches Datensammelsystem der österreichischen Sozialversicherungsträger
ESA	European System of Accounts
EST	Einkommensteuerdaten
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
HV	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
ILO	International Labour Organization
ISCO	Internationale Klassifikation der Berufe
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KFA	Krankenfürsorgeanstalt
KJBG	Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987
LFS	Labour Force Survey
LG	Lebendgeburt
LS	Lehrstellensuchend
LZ	Lohnzetteldaten
NACE	Internationale Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten
Ö-ISCO	Nationale Version der internationalen Klassifikation der Berufe (ISCO)
ÖNACE 2003	Nationale Version der internationalen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (NACE Rev. 1.1), eingeführt im Jahr 2003
ÖNACE 2008	Nationale Version der internationalen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (NACE Rev. 2), eingeführt im Jahr 2008
PZ 2006	Probezählung 2006
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VZ 2001	Volkszählung 2001
WG 2001	Wehrgesetz 2001
WG	Wochengeld
ZMR	Zentrales Melderegister

10 Anhang

10.1 Einteilung der Qualifikationen (ENTRY) nach Stellung im Beruf

Stand Juni 2017

STATEMP4 Bezeichnung		ENTRY	ENTRY Bezeichnung	Quelle
1: Arbeiter / Arbeiterin	1	10	10: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Arbeiter	/HV/
		11	11: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG (knapp-schaftl. PV, Arb. mit wesentlich bergmännische Tätig-keit)	/HV/
	1	12	12: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG (knapp-schaftl. PV, Arb. + Gewinnhauertätigkeit)	/HV/
	1	8A	8A: vorläufige KV-Pflichtversicherung nach dem ASVG (Arb.)	/HV/
	1	ARB	ARB: Arbeiter / Arbeiterin	/DG_BGL/DG_KTN/DG_SBG/DG_VBG/DG_W/
	1	C1	C1: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Hausge-hilfen	/HV/
	1	C6	C6: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG (Arbeiter und knappschaftliche PV)	/HV/
	1	D1	D1: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Hausbesorger	/HV/
	1	G1	G1: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG (Arb. und knappschaft. PV)	/HV/
	1	G2	G2: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG (knappschaft. PV, Arb. mit wesentlich bergmännischer Tätigkeit)	/HV/
	1	G3	G3: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG (knappschaftl. PV, Arb. + Gewinnhauertätigkeit)	/HV/
	1	GY	GY: Pflichtversicherung als Arbeiter gem. NSchG in der knappschaftl. PV	/HV/
	1	HBS	HBS: Hausbesorger	/DG_TIR/
	1	HBV	HBV: Hausbesorgervertreter	/DG_TIR/
	1	KVAR	KVAR: KV-Arbeiter	/DG_BUND/DG_SBG/
	1	P1	P1: Pflichtversicherung Werkvertrag gem. § 4 Abs. 5 ASVG - Arbeiter	/HV/
	1	VARs	VARs: Sondervertragsarbeiter	/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/
	1	Y1	Y1: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG (Arbeiter in der knappschaftl. PV)	/HV/
	1	ZC	ZC: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG (Arb., knappschaftl. PV)	/HV/
	5: geringfügig beschäftigter Arbeiter / Arbeiterin	5	8C	8C: vorläufige geringfügige Beschäftigung als Arbeiter(in)
5		G8	G8: Geringfügige Beschäftigung als Arbeiter(in)	/HV/
5		GU	GU: Geringfügig beschäftigte(r) Arbeiter(in) mit kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung	/HV/
31: Erntehelfer	31	ERNTE	ERNTE: Erntehelfer / Erntehelfer	/DG_BGL/DG_KTN/DG_VBG/DG_W/
	31	Q9	Q9: Erntehelfer	/HV/
45: VB - Arbeiter/in	45	JY	JY: PV-Pflichtversicherung (Arbeiter) nach dem ASVG als öffentlich Bediensteter	/HV/
	45	VB-II	VB-II: Vertragsbedienstete II (Arbeiter)	/DG_BUND/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/KF L/
3: Lehrling (Arbeiter / Arbeiterin)	3	8J	8J: vorläufige KV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Lehrlinge (Arbeiter)	/HV/
	3	B1	B1: Pflichtversicherung nach dem ASVG - Lehrlinge (Arb.)	/HV/
	3	B2	B2: Pflichtversicherung nach dem ASVG - Lehrlinge (Arbeiter) mit wesentlich bergmännischer Tätigkeit	/HV/
	3	B3	B3: Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG - Lehrlinge (Arbeiter)	/HV/
	3	BA	BA: Pflichtversicherung nach ASVG/NSchG - Lehrlinge (Arbeiter) mit wesentlich bergmännischer Tätigkeit	/HV/
	3	LEAR	LEAR: Lehrling als Arbeiterin / Arbeiter	/DG_BGL/DG_BUND/DG_KTN/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/DG_VBG/DG_W/
	3	Z1	Z1: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Lehrlinge (Arb. in der knappschaftl. PV)	/HV/
41: Lehrling (Arbeiter / Arbeiterin – überbetriebliche Lehre)	41	B1_UB	B1_UB: Pflichtversicherung nach dem ASVG - Lehrlinge (Arb.) - in überbetrieblicher Lehre	/HV_UB/
2: Angestellter / Angestellte	2	14	14: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Angestell-ter	/HV/
	2	15	15: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Angestell-ter mit wesentlicher bergmännischer Tätigkeit	/HV/
	2	16	16: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Angestell-ter mit Gewinnhauertätigkeit	/HV/
	2	1E	1E: PV-Pflichtversicherung nach dem NVG (Unselb-ständig erwerbstätig)	/HV/
	2	8B	8B: vorläufige KV-Pflichtversicherung nach dem ASVG (Ang.)	/HV/
	2	ANGEST	ANGEST: Angestellte / Angestellter	/DG_BGL/DG_KTN/DG_SBG/DG_VBG/DG_W/
	2	ANGT	ANGT: Angestellte aktiv teilbeschäftigt	/KFA_HA/
	2	ANGV	ANGV: Angestellte aktiv vollbeschäftigt	/KFA_HA/
	2	AUSH	AUSH: Aushilfskräfte und Saisonpersonal	/DG_TIR/
	2	AUSTL	AUSTL: Austauschlehrer	/DG_BUND/
	2	C4	C4: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Hausan-gestellte	/HV/
	2	C7	C7: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG (Angestell-te und knappschaftliche PV)	/HV/
	2	G4	G4: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG (Ang. und knappschaftl. PV)	/HV/
	2	G5	G5: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG (knappschaftl. PV, Ang. + wesentlich bergmännischer Tätigkeit)	/HV/
	2	G6	G6: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG (knappschaftl. PV, Ang. + Gewinnhauertätigkeit)	/HV/
	2	GZ	GZ: PV-Pflichtversicherung als Angestellter gem. ASVG/NSchG in der knappschaftlichen Pensionsversi-cherung	/HV/

	2	KVAN	KVAN: KV-Angestellte	/DG_BUND/DG_SBG/
	2	KVB	KVB: Kollektivvertragsbedienstete	/DG_NOE/DG_OOE/DG_STM/DG_TIR/
	2	P2	P2: Pflichtversicherung Werkvertrag gem. § 4 Abs. 5 ASVG - Angestellter	/HV/
	2	QB	QB: Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung	/HV/
	2	QE	QE: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei der KFA Wien	/HV/
	2	VANS	VANS: Sondervertragsangestellte	/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/
	2	Y4	Y4: PV-Pflichtversicherung als Angestellter (ASVG/NSchG) im knappschaftl. PV-Zweig	/HV/
	2	ZD	ZD: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG (Ang., knappschaftl. PV)	/HV/
6: geringfügig beschäftigter Angestellter / Angestellte	6	8D	8D: vorläufige geringfügige Beschäftigung als Angestellte(r)	/HV/
	6	G9	G9: Geringfügige Beschäftigung als Angestellter(r)	/HV/
	6	GV	GV: Geringfügig beschäftigte(r) Angestellte(r) mit kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung	/HV/
27: Zeitsoldaten	27	3B	3B: Zeitsoldat beim österreichischen Bundesheer	/HV/
	27	3C	3C: Ausbildungsdienstleistende beim österreichischen Bundesheer (ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes) aus pensionsversicherungsrechtlicher Sicht	/HV/
	27	ZS	ZS: BMLV - Zeitsoldat	/BMLV/
29: Entwicklungshelfer	29	E4	E4: Pflichtversicherung nach dem ASVG - Entwicklungshelfer (alte Rechtslage)	/HV/
	29	EM	EM: Pflichtversicherung nach dem ASVG - Entwicklungshelfer (neue Rechtslage)	/HV/
	29	ENTW	ENTW: Entwicklungshelferin / Entwicklungshelfer	/DG_BGL/DG_KTN/DG_VBG/DG_W/
30: Krankenpflegeschülerinnen	30	G7	G7: KrankenpflegeschülerInnen	/HV/
	30	KPS	KPS: Krankenpflegeschülerin / Krankenpflegeschüler	/DG_BGL/DG_KTN/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_VBG/DG_W/
	30			/HV/
35: Praktikanten und Auszubildende mit oder ohne Taschengeld, Volontäre	35	FW	FW: Freiwilliges Sozialjahr	/HV/
	35	PRAKT	PRAKT: Praktikanten (inkl. Verwaltungspraktikanten und Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren)	/DG_BUND/DG_SBG/DG_TIR/
	35	RPRAKT	RPRAKT: Rechtspraktikant	/DG_BUND/
	35	SCHUEL	SCHUEL: Schüler mit oder ohne Taschengeld, Krankenpflegeschüler, Studierende	/DG_SBG/DG_TIR/
	35	UPRAKT	UPRAKT: Unterrichtsprakt.	/DG_BUND/
	35	VOLONT	VOLONT: Volontär	/DG_BUND/DG_TIR/
	35	VPRAKT	VPRAKT: Verwaltungspraktikant	/DG_BUND/DG_VBG/DG_W/
40: Einsatzpräsenzdienst (=Auslandseinsatzpräsenzdienst)	40	EPD	EPD: BMLV - Einsatzpräsenzdienst	/BMLV/
46: VB - Angestellte/r	46	JZ	JZ: PV-Pflichtversicherung (Angestellter) nach dem ASVG als öffentlich Bediensteter	/HV/
	46	VBEXEK	VBEXEK: VB-Exekutivdienst	/DG_BUND/
	46	VB-I	VB-I: Vertragsbedienstete I (Angestellte)	/DG_BUND/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/KF L/
	46	VBK	VBK: Vertragsbedienstete Krankenanstaltengesellschaft (KRAGES)	/DG_NOE/DG_OOE/DG_STM/
	46	VBKPFL	VBKPFL: VB-Krankenpfleged.	/DG_BUND/
	46	VBML	VBML: VB-Militär. Dienst	/DG_BUND/
	46	VL	VL: Vertragslehrer	/DG_BUND/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_SSR/DG_STM/DG_TIR/
	46			/HV/
4: Lehrling (Angestellter / Angestellte)	4	8K	8K: vorläufige KV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Lehrlinge (Ang.)	/HV/
	4	B4	B4: Pflichtversicherung nach dem ASVG - Lehrlinge (Ang.)	/HV/
	4	B5	B5: Pflichtversicherung nach dem ASVG/NSchG - Lehrlinge (Angestellte)	/HV/
	4	LEAN	LEAN: Lehrling als Angestellte / Angestellter	/DG_BGL/DG_BUND/DG_KTN/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/DG_VBG/DG_W/
	4	Z4	Z4: PV-Pflichtversicherung nach dem ASVG - Lehrlinge (Ang., knappschaftl. PV)	/HV/
42: Lehrling (Angestellter / Angestellte – überbetriebliche Lehre)	42	B4_UB	B4_UB: Pflichtversicherung nach dem ASVG - Lehrlinge (Ang.) - in überbetrieblicher Lehre	/HV_UB/
13: Freie Dienstnehmer / Freie Dienstnehmerin (Arbeiter / Arbeiterin)	13	8E	8E: vorläufige KV-Pflichtversicherung Freier Dienstvertrag gem. § 4 Abs. 4 ASVG - Arbeiter	/HV/
	13	FDN_AR	FDN_AR: Freie Dienstnehmerin / freier Dienstnehmer Arbeiter	/DG_BUND/
	13	ND_WVAR	ND_WVAR: AN (Arbeitnehmer?) mit DN-ähnliWV.Arb	/DG_SBG/
	13	P3	P3: Pflichtversicherung Werkvertrag gem. § 4 Abs. 4 ASVG - Arbeiter	/HV/
	13	ZI	ZI: Pflichtversicherung Werkvertrag gem. § 4 Abs. 4 ASVG - Arbeiter (knappschaftl. PV)	/HV/
14: Freie Dienstnehmer / Freie Dienstnehmerin (Angestellter / Angestellte)	14	8F	8F: vorläufige KV-Pflichtversicherung Freier Dienstvertrag gem. § 4 Abs. 4 ASVG - Angestellter	/HV/
	14	FDN	FDN: Freie Dienstnehmerin / Freier Dienstnehmer	/DG_BGL/DG_BUND/DG_KTN/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/DG_VBG/DG_W/
	14	LEHRBE	LEHRBE: Lehrbeauftragte	/DG_BUND/
	14	ND_WVAN	ND_WVAN: AN (Arbeitnehmer?) mit DN-ähnliWV.Ang	/DG_SBG/
	14	P4	P4: Pflichtversicherung Werkvertrag gem. § 4 Abs. 4 ASVG - Angestellter	/HV/
	14	ZJ	ZJ: Pflichtversicherung Werkvertrag gem. § 4 Abs. 4 ASVG - Angestellter (knappschaftl. PV)	/HV/
15: Geringfügig beschäftigter freier Dienstnehmer / freie Dienstnehmerin (Arbeiter / Arbeiterin)	15	8G	8G: vorläufige geringfügige Beschäftigung als Arbeiter(in) mit freiem Dienstvertrag gem. § 4 Abs. 4 ASVG	/HV/
	15	GW	GW: Geringfügig beschäftigte(r) Arbeiter(in) mit freiem Dienstvertrag und kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung	/HV/
	15	P7	P7: Freie Dienstverträge gem. § 4 Abs. 4 ASVG - geringfügig beschäftigt - Arbeiter	/HV/
16: Geringfügig beschäftigter freier Dienstnehmer / freie Dienstnehmerin (Angestellter / Angestellte)	16	8H	8H: vorläufige geringfügige Beschäftigung als Angestellte(r) mit freiem Dienstvertrag gem. § 4 Abs. 4 ASVG	/HV/
	16	GX	GX: Geringfügig beschäftigte(r) Angestellte(r) mit freiem Dienstvertrag und kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung	/HV/
	16	P8	P8: Freie Dienstverträge gem. § 4 Abs. 4 ASVG - geringfügig beschäftigt - Angestellter	/HV/
10: Geringfügig beschäftigter Vertragsbediensteter / Vertragsbedienstete	10	J3	J3: Vertragsbedienstete nach B-KUVG, Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5/2 ASVG	/HV/
33: Vertragsbedienstete(r)	33	DGVB	DGVB: Vertragsbediensteter / Vertragsbedienstete	/DG_BGL/DG_KTN/DG_SBG/DG_SSR/DG_VBG/DG_W/

	33	DVH_ABGB	DVH_ABGB: Dienstverh.-ABGB	/DG_BUND/	
	33	KFGVB	KFGVB: Vertragsbedienstete(r)	/KFG/	
9: Beamter / Beamtin	9	AKTIVLB	AKTIVLB: aktiver Landesbeamter	/KFL/	
	9	ANTRB	ANTRB: Antrags-Beamte	/DG_BUND/	
	9	AVERW	AVERW: Allg. Verw./-dienst	/DG_BUND/	
	9	BEA	BEA: Beamter / Beamtin	/DG_BGL/DG_KTN/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_SSR/DG_STM/DG_TIR/DG_VBG/DG_WKFG/	
	9	BEAH	BEAH: Beamte in handwerklicher Verwendung	/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/	
	9	BEAL	BEAL: Pragmatischer Lehrer	/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_SSR/DG_STM/DG_TIR/	
	9	BEAS	BEAS: Beamte Schulaufsicht	/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/	
	9	BEAT	BEAT: Beamter aktiv teilbeschäftigt	/KFA_HA/	
	9	BEAV	BEAV: Beamter aktiv vollbeschäftigt	/KFA_HA/	
	9	BREGMI60	BREGMI60: KFA Bregenz, registriert als Mitglied, bis 59 Jahre alt	/KFB/	
	9	EXEK	EXEK: Exekutivd./Wacheb.	/DG_BUND/	
	9	HVERW	HVERW: Handwerk. Verw.	/DG_BUND/	
	9	J1	J1: Pflichtversicherung als öffentlich Bediensteter	/HV/	
	9	J4	J4: Pflichtversicherung in der KV als Antragsbeamter(in) des Bundes gem. § 136b BDG	/HV/	
	9	JA	JA: PV-Pflichtversicherung als Bundesbeamter/in	/HV/	
	9	JB	JB: PV-Pflichtversicherung als Landeslehrer/in	/HV/	
	9	JC	JC: PV-Pflichtversicherung als Beamter/in bei der Post AG	/HV/	
	9	JD	JD: PV-Pflichtversicherung als Beamter/in bei der Telekom Austria AG	/HV/	
	9	JE	JE: PV-Pflichtversicherung als Beamter/in bei der Postbus AG	/HV/	
	9	JF	JF: PV-Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung beim Bundestheaterverband	/HV/	
	9	JG	JG: PV-Pflichtversicherung als Mitglied des NatRat, BRat, EuParl; als Volksanwalt bzw. Präsident des Rechnungshofes	/HV/	
	9	JH	JH: PV-Pflichtversicherung als Landesbeamter/in	/HV/	
	9	JI	JI: PV-Pflichtversicherung als Gemeindebeamter/in	/HV/	
	9	JJ	JJ: PV-Pflichtversicherung als Verfassungsrichter/in	/HV/	
	9	JN	JN: PV-Pflichtversicherung als Beamter/in bei den ÖBB	/HV/	
	9	JP	JP: PV-Pflichtversicherung wegen Beschäftigung bei einer EU-Körperschaft	/HV/	
	9	JQ	JQ: PV-Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Oberstes Organ	/HV/	
	9	JV	JV: PV-Pflichtversicherung als Antragsbeamter(in) des Bundes gem. § 136b BDG	/HV/	
	9	KIOP	KIOP: Kiop - Beamte	/DG_BUND/	
	9	KPFL	KPFL: Krankenpflegedienst	/DG_BUND/	
9	LEHR	LEHR: Lehrer	/DG_BUND/		
9	MIL	MIL: Militär. D./Berufso.	/DG_BUND/		
9	PROF	PROF: Uni-Prof/Doz/Lehrer	/DG_BUND/		
9	RISTANW	RISTANW: Richter/Staatsanwalt	/DG_BUND/		
9	SAUFS	SAUFS: Schulaufsicht	/DG_BUND/		
9	UNI	UNI: Uni-Personal	/DG_BUND/		
9	VFGH	VFGH: Mitglieder d. VFGH	/DG_BUND/		
11: Geringfügig beschäftigter Beamter oder Mandatar / Beamtin oder Mandatarin		GT	GT: Geringfügige Beschäftigung nach dem B-KUVG als Beamter/in oder Mandatar/in	/HV/	
12: Politiker	11	J9	J9: Pflichtversicherung nach dem B-KUVG, §1/1/8 - 11 B-KUVG (Politiker)	/HV/	
	12	MAND	MAND: Mandatar	/DG_BGL/DG_KTN/DG_SBG/DG_VBG/DG_WKFG/	
	12	POL	POL: Politikerin / Politiker	/DG_BGL/DG_BUND/DG_KTN/DG_NOE/DG_OOE/DG_SBG/DG_STM/DG_TIR/DG_VBG/DG_W/	
	12	Pol	Pol: Politiker im OÖ Landtag	/KFL/	
32: Im öffentlichen Dienst - Abgleich mit Lohnsteuerdaten notwendig	32	ABGB	ABGB: ABGB - Verträge (stundenweise Beratungskräfte)	/DG_TIR/	
	32	AKT	AKT: Bund - aktiv	/DBBL/	
	32	aktivDZ	aktivDZ: aktive Lehrer - einer Bundesdienststelle dienstzugeteilt	/KFA_LKUF/	
	32	AKTIVKFA	AKTIVKFA: Hauptversichert als aktive Person	/KFA_HA/	
	32	AKTIVKL	AKTIVKL: Erwerbstätige (nicht in Karenz)	/KFA_KL/	
	32	AKTIVLE	AKTIVLE: Lehrer im Aktivdienst	/KFA_LKUF/	
	32	ARZT	ARZT: Ärzte	/DG_BUND/	
	32	BITZ	BITZ: Bildungsteilzeit	/KFL/	
	32	DGERW_U	DGERW_U: Erwerbstätig bei DGBL - Stellung im Beruf unklar	/DG_BUND/DG_NOE/DG_STM/	
	32	EIG	EIG: Eignungsausbildungsteilnehmer	/DG_TIR/	
	32	EXT	EXT: Externe Vortragende	/DG_TIR/	
	32	HILFSKR	HILFSKR: Hilfskräfte	/DG_BUND/	
	32	LEHR_PHF	LEHR_PHF: Lehrpersonen, die dauernd der Pädagogischen Hochschule in Feldkirch dienstzugeteilt sind	/DG_VBG/	
	32	LSR	LSR: LSR-Bedienstete des Bundes (Landesschulratsbedienstete)	/DG_TIR/	
	32	privDV	privDV: privatrechtliches Dienstverhältnis	/DG_VBG/	
	32	STAA	STAA: Stundenweise Angestellte/Arbeiter	/DG_TIR/	
	32	SURPL	SURPL: Surplacekräfte (http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/ernaussagen/kernaussagen/detail/oesterreichische-vertretungen-personal-sur-place-bedienstete-mel)	/DG_BUND/	
	17: Geringfügige Beschäftigung nach DLSG (Dienstleistungsscheckgesetz)	17	BE	BE: Pflichtversicherung in der PV aufgrund eines Dienstleistungsschecks (DLS)	/HV/
		17	DLSG	DLSG: Geringfügige Beschäftigung nach DLSG (Dienstleistungsscheckgesetz)	/DG_BGL/DG_KTN/DG_W/
		17	DSLG	DSLG: Geringfügige Beschäftigung nach DLSG (Dienstleistungsscheckgesetz)	/DG_VBG/
17		GD	GD: Geringfügige Beschäftigung - DLS	/HV/	
34: Grenzgänger, Stellung im Beruf unklar - unselbständig beschäftigt	34	GREN_EUR	GREN_EUR - Grenzgänger mit auslw = 'E'	/EST/	
	34	GREN_SFR	GREN_SFR - Grenzgänger mit auslw = 'F'	/EST/	
	34	GREN_UNB	GREN_UNB - Grenzgänger Rest	/EST/	
38: Beschäftigte bei ausl. Arbeitgebern, Stellung im Beruf unklar - unselbständig beschäftigt	38	AUS-AG_EUR	AUSAG_EUR - beschäftigt bei ausländischem Arbeitgeber mit auslw = 'E'	/EST/	
	38	AUS-AG_SFR	AUSAG_SFR - beschäftigt bei ausländischem Arbeitgeber mit auslw = 'F'	/EST/	
	38	AUS-AG_UNB	AUSAG_UNB - beschäftigt bei ausländischem Arbeitgeber auslw unbekannt	/EST/	
	38	DIV_IO	DIV_IO - beschäftigt bei einer ausländischen diplomati-	/EST/	

Vertretung, internationale Organisation, Stellung im Beruf unklar - unselbständig beschäftigt			schen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich	
99: unsaubere Qualifikation - Abgleich mit Lohnsteuerdaten notwendig	99	GEM_E	GEM: Gemeindepersonal (Aktive und in Ruhe), Gemeindeversorgungsbezugsempfänger, Bürgermeister - Erwerbstätigkeit	/DG_TIR_E/
	99	J8_E	J8_E: Pflichtversicherte nach dem B-KUVG - § 4 Versicherte - Erwerbstätigkeit	/HV_E/
	99	Q2_E	Q2_E: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG (auf DG-Kontonummer bezogen) - Erwerbstätigkeit	/HV_E/
	99	Z2_E	Z2_E: Bezug einer Teilpension aus der Knappschaftl. PV - Erwerbstätigkeit	/HV_E/
	99	Z3_E	Z3_E: Bezug einer Gleitpension aus der Knappschaftl. PV - Erwerbstätigkeit	/HV_E/
	99	ZF_E	ZF_E: Bezug einer Gleitpension (300 Versicherungsmonate), Knappschaftl. PV - Erwerbstätigkeit	/HV_E/
	26: Grundwehrdienst bzw. Ausbildungsdienst	26	33	33: Präsenzdienst aus pensionsversicherungsrechtlicher Sicht
26		3A	3A: Präsenzdienst- bzw. Ausbildungsdienst beim österr. Bundesheer	/HV/
26		AD	AD: BMLV - Ausbildungsdienst	/BMLV/
26		GWD	GWD : BMLV - Grundwehrdienst	/BMLV/
28: Zivildienst		28	53	53: Zivildienst
19: Gewerlich selbständig erwerbstätig	19	18	18: Pflichtversicherung nach dem GSVG	/HV/
	19	GEWSE	GEWSE: Gewerlich selbständig erwerbstätig	/DG_BGL/DG_KTN/DG_VBG/DG_W/
21: Gewerlich und Freiberuflich selbständig erwerbstätig	21	F2	F2: Pflichtversicherung nach dem GSVG - mit gleichzeitiger Pflichtversicherung aufgrund freiberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit (FSVG)	/HV/
43: Gewerlich selbständig erwerbstätig - Kleinunternehmer	43	GG	GG: Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§2 Abs.1 Z1 GSVG) ohne Pflichtversicherung in GSVG-PV	/HV/
20: Freiberuflich selbständig erwerbstätig	20	1F	1F: PV-Pflichtversicherung nach dem NVG (Selbständig erwerbstätig)	/HV/
	20	AIKMB	AIKMB: Erwerbstätiges Mitglied der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten mit aufrechter Befugnis	/KA_AIK/
	20	APOPT	APOPT: Freiberuflich selbständiges Mitglied der Apothekerkammer - aus ges. Sozialvers. ausoptiert	/KA_APO/
	20	F1	F1: Pflichtversicherung nach dem FSVG - freiberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	/HV/
	20	FBSE	FBSE: Freiberuflich selbständig erwerbstätig	/DG_BGL/DG_KTN/DG_VBG/DG_W/
	20	FX	FX: PV-Pflichtversicherung von Tierärzten und Wirtschaftstreuhandern nach dem GSVG/FSVG	/HV/
	20	FZ	FZ: FSVG-Pflichtversicherung als Ziviltechniker(in) bis 2012	/HV/
	20	NKAND	NKAND: Mitglied der Notariatskammer: Kandidat	/KA_NOTAR/
	20	NSUBST	NSUBST: Mitglied der Notariatskammer: Substitut	/KA_NOTAR/
	20	OENK	OENK: Mitglied der Notariatskammer: Notar	/KA_NOTAR/
	20	PAOPT	PAOPT: Freiberuflich selbständig erwerbstätig als Patentanwalt (Kammermitglied) über der Geringfügigkeitsgrenze - aus gesetzlicher Sozialvers. ausoptiert	/KA_OEPAK/
	20	RANW	RANW: Mitglied der Rechtsanwaltskammer als erwerbstätiger Rechtsanwalt	/KA_OERAK/
	20	WTMBS	WTMBS: Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandern mit Berufssitz (freiberuflich selbständig erwerbstätig)	/KA_KWT/
23: Neue Selbständigkeit und freiberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	23	F4	F4: Pflichtversicherung gem. § 2 Abs.1 Z 4 GSVG mit gleichzeitiger Pflichtversicherung aufgrund freiberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit (FSVG)	/HV/
44: Freiberuflich selbständig erwerbstätig - Kleinunternehmer	44	GI	GI: Ausübung einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit (§2 Abs.2 FSVG) ohne FSVG-Pflichtversicherung	/HV/
22: Neue Selbständigkeit	22	4C_E	4C_E: KV-Pfl.-Vers. § 2/1/3 GSVG (Sachleistung) - Zählung als Erwerbstätigkeit	/HV_E/
	22	F3	F3: Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs.1 Z.4 GSVG	/HV/
	22	NSELB	NSELB: Neue Selbstständige	/DG_BGL/DG_KTN/DG_SBG/DG_TIR/DG_VBG/DG_W/
36: Werkverträge, Stellung im Beruf unklar -selbständig beschäftigt	36	GEWERBL	GEWERBL: Werkvertragsnehmer	/DG_BUND/DG_SBG/DG_TIR/
24: Betriebsführer / Betriebsführerin in der Land- und Forstwirtschaft	24	19	19: Pflichtversicherung nach dem BSVG (Betriebsführer)	/HV/
	24	64	64: PV-Pflichtversicherung nach dem BSVG-Betriebsführer (halber Versicherungswert)	/HV/
	24	1D	1D: PV-Pflichtversicherung nach dem BSVG(GesellschafterIn)	/HV/
	24	BFLFW	BFLFW: Betriebsführer / Betriebsführerin in der Land- und Forstwirtschaft	/DG_BGL/DG_KTN/DG_VBG/DG_W/
	25	20	20: Pflichtversicherung nach dem BSVG (Angehöriger)	/HV/
25: Hauptberuflich mithelfende Familienangehörige	25	96	96: PV-Pflichtversicherung nach dem BSVG - Ehepartner	/HV/
	25	97	97: PV-Pflichtversicherung nach dem BSVG - Ehepartner (halber Versicherungswert)	/HV/
	25	99	99: PV-Pflichtversicherung nach dem BSVG (Angehöriger bei Doppelbeschäftigung)	/HV/
	25	A8	A8: PV-Pflichtversicherung nach dem BSVG - (Schwieger-)Kind	/HV/
	25	A9	A9: PV-Pflichtversicherung nach dem BSVG - (Schwieger-)Kind bei Doppelbeschäftigung	/HV/
	25	M8	M8: Hauptberuflich beschäftigte Eltern im Rahmen des BSVG	/HV/
	25	MHLFW	MHLFW: Mithelfende / Mithelfender im Familienbetrieb (Land- und Forstwirtschaft)	/DG_BGL/DG_KTN/DG_VBG/DG_W/
	25	SMHL	SMHL - Mithelfende in der Land- / und Forstwirtschaft - geschätzt	/SMHL/
	25	MHGEW	MHGEW: Mithelfende / Mithelfender im Familienbetrieb (Gewerbebetrieb)	/DG_BGL/DG_KTN/DG_VBG/DG_W/
	25	SMHG	SMHG - Mithelfende in Gewerbe und Industrie - geschätzt	/SMHG/
37: Hauptberuflich mithelfende Familienangehörige im Gewerbebetrieb	37	MHGEW	MHGEW: Mithelfende / Mithelfender im Familienbetrieb (Gewerbebetrieb)	/DG_BGL/DG_KTN/DG_VBG/DG_W/
	37	SMHG	SMHG - Mithelfende in Gewerbe und Industrie - geschätzt	/SMHG/